



Ä r z t e k a m m e r d e s S a a r l a n d e s

Körperschaft des öffentlichen Rechts



Geschäftsbericht 2018

Vertreterversammlung (Wahlperiode 2014 – 2019)
 76 Delegierte vertreten 7200 saarländische Ärztinnen und Ärzte

**Ausschüsse und
Arbeitskreise**

- Verwaltungsausschuss Versorgungswerk
- Junge Kammer
- Schlichtungsausschuss
- Redaktionsausschuss des Saarl. Ärzteblattes
- Finanzausschuss
- Weiterbildungsausschuss
- Fortbildungsausschuss
- Ausschuss Prävention
- Ausschuss QS
- Ausschuss Berufsordnung
- Ausschuss Krankenhaus
- Kuratorium der Gemeinschaftshilfe
- Ethikkommission
- Koordinierungsstelle gegen Schutzgefahr
- Arbeitskreis Ärztinnen
- Arbeitskreis Hilfe gegen Gewalt

Vorstand

Präsident, 2 Vizepräsidenten (davon 1 Zahnarzt), 3 Beisitzer

Abt.-Vorstand Ärzte

- Geschäftsführung
- Justizariat
- Weiterbildung/ Fortbildung
- Meldewesen
- Rechtsangelegenheiten
- MFA
- Buchhaltung
- Saarl. Ärzteblatt Öffentlichkeitsarb.
- Geschäftsstelle Ethikkommission

Abt.-Vorstand Zahnärzte

- Geschäftsführung/ Justizariat
- Fortbildung
- Röntgenstelle
- Gemeinschaftshilfe
- Qualitätsmanagement
- Meldewesen
- ZFA

Geschäftsführender Ausschuss Abt. Versorgungswerk

- Geschäftsführung
- Kapitalanlagen
- Mitgliedschaft
- Rente
- Beitragsbuchhaltung
- Finanzbuchhaltung
- Immobilien u. allg. Verwaltung
- IT u. Organisation

Gemeinsame Einrichtungen mit Dritten

- **Norddeutsche Schichtungsstelle für Arzthaftpflichtfragen**, Hannover, ÄK-Berlin • Brandenburg • Bremen • Hamburg • Mecklenburg-Vorpommern • Niedersachsen • Sachsen-Anhalt • Schleswig-Holstein • Thüringen
- **Ärztliche Stelle des Saarlandes**, KV-Saarland
- **Gemeinsamer Beirat**, Kammer der nichtärztlichen Psychotherapeuten
- **Koordinierungsstelle für Allgemeinmedizin**, KV-Saarland, Saarländische Krankenhausgesellschaft
- **Berufsbildungsausschuss**, Berufsverband der MFA, KBBZ
- **PID - Ethikkommission**, ÄK-Baden-Württemberg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen

Ärztliche Ethik

Ärztinnen und Ärzte dienen der Gesundheit des einzelnen Menschen und der Bevölkerung.

Der Ärztliche Beruf ist kein Gewerbe.

Er ist seiner Natur nach ein freier Beruf. Ärztliche Aufgabe ist es, das Leben zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und wiederherzustellen, Leiden zu lindern, Sterbenden Beistand zu leisten und an der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen im Hinblick auf ihre Bedeutung für die Gesundheit der Menschen mitzuwirken.

Ärztinnen und Ärzten üben ihren Beruf nach ihrem Gewissen, den Geboten der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit aus.

Sie dürfen keine Grundsätze anerkennen und keine Vorschriften oder Anweisungen beachten, die mit dieser Aufgabe nicht vereinbar sind oder deren Befolgung sie nicht verantworten können.

Ärztinnen und Ärzte haben ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen bei der Berufsausübung entgegengebrachtem Vertrauen zu entsprechen.

Ärztinnen und Ärzten dürfen hinsichtlich ihrer ärztlichen Entscheidungen keine Weisungen von Nichtärzten entgegennehmen.

Ärztinnen und Ärzte sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten.

(Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes)

Inhaltsverzeichnis

Vertreterversammlung, Ausschüsse und Arbeitskreise, Vorstand, Gemeine Einrichtungen mit Dritten	2
Ärztliche Ethik	3
Inhaltsverzeichnis	4
Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes	5
Vertreterversammlung	6
Vorstand	9
Arztzahlenentwicklung	12
Weiterbildung	12
Junge Kammer	17
Ausschuss Prävention und Gesundheitsförderung	17
Fortbildungsausschuss	19
Berufsrecht/Berufsgerichtsbarkeit	19
Finanzausschuss	22
Schlichtungsausschuss	22
Krankenhausauschuss	22
Ethikkommission	23
Kommission für gutachterliche Stellungnahmen gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG	25
Gemeinsamer Beirat nach § 4 Abs. 9 SHKG der Ärztekammer des Saarlandes und der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes	25
Ärztliche Stelle des Saarlandes zur Qualitätssicherung nach der Röntgen- und Strahlenschutzverordnung	26
Fürsorgefond	29
Medizinische Fachangestellte	30
Arbeitskreis Ärztinnen	31
Arbeitskreis "Hilfen gegen Gewalt"	32

Der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes



Präsident,
SR. Dr. med. J. Mischo



Vizepräsident,
Prof. Dr. med. H. Derouet



Vizepräsident,
SR. Dr. med. dent H.-J. Lellig



Beisitzer,
SR. Dr. med. E. Rolshoven



Beisitzerin,
SR. E. Groterath



Beisitzer,
Dr. med. B. Leyking

Vertreterversammlung

Im Berichtszeitraum fanden jeweils 3 Sitzungen der ärztlichen Mitglieder der Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes und 3 Sitzungen der Gesamtvertreterversammlung statt. Mit folgenden thematischen Schwerpunkten hat sich die Vertreterversammlung im Jahre 2018 beschäftigt:

– Änderung der Weiterbildungsordnung – Abteilung Zahnärzte –

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 25.04.2018 eine Novellierung der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Zahnärzte – beschlossen. So wurde mit Schreiben des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 21.06.2018 genehmigt und trat mit Veröffentlichung im Saarländischen Ärzteblatt am 01.08.2018 in Kraft.

– Neue Weiterbildungsordnung für Ärzte beschlossen

In Vorbereitung des 121. Deutschen Ärztetages beschäftigte sich die Vertreterversammlung ausführlich mit den Eckpunkten einer neuen Musterweiterbildungsordnung. Die von den Weiterbildungsgremien und vom Vorstand der Bundesärztekammer vorgelegten Novelle wurde von den Mitgliedern der Vertreterversammlung grundsätzlich begrüßt. Mit dem vorgelegten Entwurf hat eine Weiterbildungsreform ihren Abschluss gefunden, die im Jahre 2012 auf dem 115. Deutschen Ärztetag in Nürnberg begann. Damals erteilte der Ärztetag den Weiterbildungsgremien den Auftrag, eine kompetenzbasierte Weiterbildungsordnung mit dem Ziel einer hohen Weiterbildungsqualität zu entwickeln. Lange haben die Weiterbildungsgremien der Bundesärztekammer und die medizinischen Fachverbände um Vorgaben und Weiterbildungsinhalte gerungen. Zahlreiche Zusatzweiterbildungen werden neu geschaffen. Damit besteht in Zukunft mehr als früher die Möglichkeit, erworbene Qualifikationen auch sichtbar zu machen und z. B. auf dem Briefkopf oder der Praxisinformationen anzukündigen. Insgesamt soll die neue Weiterbildungsordnung den Schwerpunkt auf den Erwerb erforderlicher Kompetenzen legen. Unverändert sind natürlich formale Vorgaben wie bestimmte Weiterbildungszeiten und Inhalte wichtig. Die Umsetzung der novellierten Weiterbildungsordnung soll mit der Einführung eines elektronischen Logbuches verknüpft werden. Die Vorbereitungen hierzu werden wohl

frühestens Mitte 2019 abgeschlossen sein. Das elektronische Logbuch erlaubt einen leichteren Wechsel der Kammer bei Aufnahme einer neuen Tätigkeit im Bereich einer anderen Landesärztekammer. Auch kann, auf Wunsch des Weiterbildungsassistenten, während der Weiterbildung eine Zwischenbewertung mit Empfehlung zur weiteren Ausgestaltung des Weiterbildungsgangs durch die Kammer gegeben werden. Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes nahm die vorliegende Novelle zustimmend zur Kenntnis.

– Aufhebung des Verbots der ausschließlichen Fernbehandlung

Das zweite wichtige Beratungsthema des Deutschen Ärztetages in Erfurt umfasst eine Novellierung der Musterberufsordnung. Der Deutsche Ärztetag im Jahre 2017 hatte den Vorstand der Bundesärztekammer aufgefordert zu prüfen, ob eine Aufhebung des Verbots der ausschließlichen Fernbehandlung umgesetzt werden könne. Mit tatkräftiger Unterstützung durch die Rechtsabteilung haben sich Berufsordnungsausschuss und Konferenz der Berufsordnungsgremien der Landesärztekammer intensiv mit der Thematik auseinandergesetzt. In seiner Einführung in den Tagesordnungspunkt wies der Präsident der Kammer, Herr San.-Rat Dr. Mischo darauf hin, dass bereits heute eine telemedizinische Behandlung möglich ist, wenn der Patient bekannt oder ein behandelnder Arzt einen Spezialisten konsiliarisch hinzuzieht. Dieses Vorgehen ist z. B. in der Teleradiologie seit Jahren etabliert und hat sich bewährt. In der jetzt vorliegenden Änderung geht es um die Frage, ob ein Arzt einen ihm unbekanntem Patienten auch ausschließlich telemedizinisch diagnostizieren und behandeln darf. Zunächst darf derzeit ein Arzt nach dem geltenden Arzneimittelgesetz ein Rezept nur nach persönlichem Kontakt ausstellen. Im aktuellen Koalitionsvertrag der neuen Bundesregierung wird die Digitalisierung im Gesundheitswesen besonders hervorgehoben. Dort heißt es u. a.:

“Die einschränkenden Regelungen zur Fernbehandlung werden wir auf den Prüfstand stellen.” Für die Kammern stellte sich daher die Frage, wie unter veränderten technischen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Möglichkeit besteht, die Qualität und die Sicherheit einer telemedizinischen Handlung zu bestimmen und die entsprechenden Voraussetzungen hierfür festzulegen. Gerade unter dem Aspekt, dass heute schon eine Fernbehandlung aus dem Ausland

heraus ohne Einflussmöglichkeit der Ärztekammer technisch und juristisch umzusetzen ist, haben sich der Vorstand und alle Berufsordnungsgremien der Bundesärztekammer dafür ausgesprochen, das berufsrechtliche Verbot der ausschließlichen Fernbehandlung aufzuheben und die notwendigen Rahmenbedingungen zu definieren. Nach intensiver und teilweise kontroverser Diskussion, in der viele Vorbehalte und Befürchtungen zur Sprache kamen, etwa vor einer Callcenter-Medizin oder einer telemedizinischen Primärversorgung die den Goldstandard Arzt-Patienten-Kontaktes, bedrohe, gab die Vertreterversammlung keine Empfehlung für die saarländischen Delegierten des 121. Deutschen Ärztetages ab.



– Mehr Unterstützung für ehrenamtlich tätige Ärzte in der Selbstverwaltung

Die Vertreterversammlung hat eine bessere Unterstützung für die Ärztinnen und Ärzte beschlossen, die sich ehrenamtlich in den Kammergremien engagieren. Für den Fall, dass Kinder oder pflegebedürftige Angehörige während den Sitzungen der Kammer betreut werden müssen, erhalten Ärztinnen und Ärzte einen Zuschuss zu den anfallenden Betreuungskosten. Der Arbeitskreis Ärztinnen hatte einen entsprechenden Antrag im Ärzteparlament eingebracht. Diese Maßnahme soll nicht nur ein Zeichen der Wertschätzung für die Arbeit der ehrenamtlich Tätigen sein, man wolle auch jüngeren Kolleginnen und Kollegen ein Signal geben, um sie zu motivieren, sich in der ärztlichen Selbstverwaltung einzubringen. Freiwillige Mitarbeit ist eine unschätzbare wertvolle Ressource für alle ärztlichen Organisationen. Für die ärztliche und zahnärztliche Selbstverwaltung ist das Ehrenamt darüber hinaus das konstituierende Element. Weil das große Spektrum ärztlicher Tätigkeit und die heutige Situation in

Klinik und Praxis Grundlage der Kammerarbeit ist, brauchen wir engagierte Ärztinnen und Ärzte.

– Ärztekammer ehrt Engagement in der Palliativmedizin und Hospizarbeit

Mit der Carl-Erich-Alken-Medaille und der Ehrenplakette der saarländischen Ärzteschaft zeichnete die Ärztekammer ärztliche und nichtärztliche Persönlichkeiten aus, die sich in der Fortbildung oder durch ihr überdurchschnittliches Engagement in der Gesundheitsversorgung besonders ausgezeichnet haben. Die diesjährige Ehrung fand im Rahmen der Eröffnung des Fortbildungsjahres 2018/2019 statt. Die Entwicklung in den Nachbarländern mit zum Teil erheblicher Zunahme der Fälle von ärztlich durchgeführter Sterbehilfe u. a. auch bei Demenzpatienten, bereitete große Sorge. Wer in seiner Alltagsarbeit erlebt, wie mit den modernen Methoden der Palliativmedizin schwerstkranken Menschen wertvolle Zeit geschenkt und wie dankbar diese angenommen wird, muss sich sehr kritisch mit der angeblich humanen Sterbehilfe auseinandersetzen.

Durch ein Engagement in der Palliativmedizin und Hospizarbeit schwerstkranken und sterbenden Menschen ihre Würde zu erhalten, ihnen Lebenszeit durch Linderung ihrer Beschwerden und menschliche Zuwendung zu schenken, gehört zu den wertvollsten, was wir als Menschen leisten können. Gleichzeitig sind alle, die sich hier engagieren, der Belastung ausgesetzt, für eine gelungene Begegnung mit den Sterbenden ihre eigene Begrenztheit zu ertragen, so Kammerpräsident San.-Rat Dr. Mischo. Stellvertretend für alle in der Hospizarbeit tätigen wurde Dr. Maria Blatt-Bodewig, Dr. Ute König und Dr. Werner Reichert, mit der Carl-Erich-Alken-Medaille ausgezeichnet.

Paul Herrlein wurde mit der Ehrenplakette geehrt.



– Krisenintervention für Ärztinnen und Ärzte

Aus Kollegenkreisen wurde die Ärztekammer angesprochen, ein Unterstützungsangebot für Ärztinnen und Ärzte zu erarbeiten, die in eine akute Krise geraten. Hintergrund sind tragische Suizidfälle, die wir im Jahre 2018 erleben mussten. Geschätzt erleben ca. 20% der Ärztinnen und Ärzte im Laufe ihres Berufslebens eine Burnout-Situation. Eine ältere Meta-Studie der Universität Giessen ergab für Mediziner eine um 1,3 bis 3,4 facherhöhte Suizidrate gegenüber der Allgemeinbevölkerung. Auch wenn die Themen Burnout oder depressive Krise einen komplexen Themenbereich umfassen und eine sehr differenzierte Betrachtung und Behandlung benötigen, stellt sich die Ärztekammer gerne die Aufgabe einer akuten Krisenintervention zu unterstützen. Die Ärztekammer wird künftig eine Liste von Ansprechpartnern unterhalten, die für eine akute Krisenintervention zur Verfügung stehen. An dieser Stelle danken wir für die Bereitschaft zur kollegialen Hilfe.

– Saarländische Ärzteschaft fordert Informationsmöglichkeiten

Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes hat sich in ihrer Sitzung für eine Änderung des § 219a ausgesprochen: Eine Arztpraxis oder eine andere ärztliche Einrichtung müsse in Zukunft sachlich über das eigene Leistungsspektrum auch in Bezug auf die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen informieren können.

Kammerpräsident Sanitätsrat Dr. Josef Mischo sagte: *“Es geht hier darum, betroffenen Frauen in schwierigen persönlichen Situationen sachgerechte Informationen an die Hand zu geben und um die Veröffentlichung der Adressen von Mediziner, die Abtreibungen durchführen.”*

Für Ärztinnen und Ärzte sei nach der derzeitigen Regelung bereits die sachliche Auskunft – zum Beispiel auf der Praxis-Homepage – darüber, dass sie Schwangerschaftsabbrüche durchführen, strafbar.

Der Beschluss, der mit großer Mehrheit vom saarländischen Ärzteparlament verabschiedet worden ist, lautet: *“Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes fordert die Abschaffung der Strafbarkeit einer sachlichen Information über die Durchführung von Schwangerschaftsabbrüchen durch Arztpraxen und andere ärztliche Einrichtungen.”*

– Lieferengpässe bei Arzneimitteln können lebensdrohlich sein

“Wir brauchen hier dringend politische Lösungen, denn Lieferengpässe können im Einzelfall für Patienten sogar lebensbedrohlich sein.”, sagt Kammerpräsident San.-Rat Dr. Josef Mischo.

Das Arzneimittelversorgungsstärkungsgesetz vom März 2017 sehe zwar eine Meldepflicht bei Lieferproblemen im Krankenhaus vor. Damit lasse sich aber kein Versorgungsnotstand vermeiden. *“Der Gesetzgeber muss hier weitere Möglichkeiten prüfen und in Zusammenarbeit mit der Ärzteschaft umsetzen”*, betont Mischo.

Lieferengpässe betreffen auch dringend benötigte Antibiotika. Für die meisten Antibiotika werden weltweit nur noch wenige Produktionsstätten vorgehalten. Bei Problemen in der Produktion komme es daher rasch zu Lieferengpässen. Beispiel ist der weltweite Lieferengpass bei dem – für die Behandlung lebensbedrohlicher Infektionen essenziellen – Antibiotikum Piperacillin/Tazobactam, der seit 2016 immer wieder große Schwierigkeiten bereitet.

– Bessere Arbeits- und Lernbedingungen im PJ gefordert

Die saarländische Ärzteschaft fordert bessere Arbeits- und Lernbedingungen im Praktischen Jahr (PJ), dem letzten Abschnitt des Medizinstudiums. Die Vertreterversammlung der Ärztekammer des Saarlandes (VV) sprach sich auf ihrer Sitzung am 12.12.18 insbesondere für eine landesweit einheitliche adäquate Aufwandsentschädigung für Studierende im PJ aus.

Während des Praktischen Jahres arbeiten Studierende in Vollzeit stationär oder ambulant und unterstützen so maßgeblich die Kolleginnen und Kollegen in der Patientenversorgung im Saarland. In Zeiten des zunehmenden Ärztebedarfs brauche man deswegen gerechte Bedingungen in der Ausbildung des ärztlichen Nachwuchses, so die Delegierten der VV.

Kammerpräsident San.-Rat Dr. Mischo: *“Wir haben schon beim Deutschen Ärztetag gefordert, dass die Qualität des PJ durch eine hochwertige praktische Lehre mittels zusätzlichen für die Lehre freigestellten ärztlichen Personals an jedem akademischen Lehrkrankenhaus einschließlich der Universitätsklinik verbessert werden muss. Zudem muss der Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung im PJ in der ärztlichen Approbationsordnung verankert werden”*. Als mögli-

che Untergrenze könne hier der BAföG-Höchstsatz (aktuell 735 €/ Monat) gelten.

Die finanzielle Situation der Studierenden zum Ende des Studiums ist besonders gekennzeichnet durch finanzielle und zeitliche Belastungen. Aufgrund von Auslands- oder Promotionssemestern, familiären Verpflichtungen oder sozialem Engagement studieren viele während des PJs außerhalb der Regelstudienzeit und erhalten somit kein BAföG mehr.

Vorstand

Im Berichtszeitraum fanden jeweils 10 Sitzungen des Kammervorstandes und des Abteilungsvorstandes "Ärzte" der Ärztekammer des Saarlandes statt. Neben der Beratung der unterschiedlichen Themenbereiche aus dem Aufgabenkatalog der Ärztekammer, diskutierten die Vorstandsmitglieder Fragen der Gesundheits- und Sozialpolitik der ärztlichen Versorgung der an der Saar, der ärztlichen Aus- und Weiterbildung sowie die Fortbildung, der Prävention und Rehabilitation, der Arzneimittelversorgung sowie der ärztlichen Berufsausübung.

– Arbeiten in Deutschland – Einführung für ausländische Ärztinnen und Ärzte

Viele bereits eingewanderten Ärztinnen und Ärzte wünschen sich nicht nur bei ihrer neuen klinischen Tätigkeit kollegiale Hilfestellung, sondern vor allem auch bei der Integration in das für sie völlig fremde und vor allem komplexe deutsche Gesundheitswesen. Für diese Ärzte ist es nicht immer einfach, sich im deutschen Gesundheitssystem zurechtzufinden. Das fängt mit der Sprache an und geht mit der Anerkennung der Approbation, die von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich ist und den Arbeitsverträgen in Krankenhäusern, weiter. Damit die Integration von zugewanderten Ärztinnen und Ärzten nicht nur von ihrem individuellen Glück oder gar von Zufällen abhängt, führt die Ärztekammer des Saarlandes gemeinsam mit dem Marburger Bund unter dem Motto "Willkommen im Saarland" die Veranstaltung "Arbeiten in Deutschland - Einführung für ausländische Ärztinnen und Ärzte" durch. Mehr als 70 ausländische Ärztinnen und Ärzte waren der Einladung gefolgt, die verschiedene Aspekte des Deutschen Gesundheitssystems und der Arbeitswelt beleuchteten. In zahlreichen Referaten wurde den Teilnehmerinnen und Teilnehmern über die verschiedenen Institutionen des

Bis zu 2/3 der Studierenden müssen neben dem PJ arbeiten. Dies ist parallel zur normalen Arbeitswoche nur nachts und am Wochenende möglich, sodass sich wichtige Ruhezeiten verkürzen. Viele Studierende sind gezwungen, ihren PJ-Platz nach der Höhe der Aufwandsentschädigung statt nach der Qualität der Lehre auszuwählen. Landesweit muss sichergestellt werden, dass die Qualität der Lehre und nicht die Höhe der Bezahlung das Auswahlkriterium für Studierende bei der Wahl eines PJ-Tertials ist.

Gesundheitswesens, die Anforderung an die Berufserlaubnis und Approbation, die Kenntnisprüfung sowie über rechtliche Themen wie Arbeits- und Tarifverträge und rechtliche Probleme aus der Praxis bei der Beschäftigung von ausländischen Ärzten informiert.

– Ombudsstelle der Ärztekammer des Saarlandes – Beratungsstelle für ratsuchende Kolleginnen und Kollegen wurde neu aufgestellt

Die Ombudsstelle als anonyme Beratungsstelle für alle Ärztinnen und Ärzte im Saarland existiert bereits seit über 10 Jahren. Die Einrichtung ging auf eine Entschließung des 104. Deutschen Ärztetages im Jahre 2001 zurück und sollte damals in erster Linie eine kollegiale Beratung für anfragende Kolleginnen und Kollegen gegen Überlastung und Ausbeutung der Arbeitskraft von Ärztinnen und Ärzten ermöglichen. Neben dem langjährigen Ombudsmann Dr. Kurt Fassbender wird künftig Frau San.-Rät Dr. med. Petra Ullmann auf Beschluss des Kammervorstandes als Ombudsfrau und Ansprechpartnerin ebenfalls zur Verfügung stehen. Die Probleme für Kolleginnen und Kollegen in ihrem Arbeitsumfeld mögen sich zwischenzeitlich durchaus verändert haben, verschwunden sind sie nicht. Ursachen für Konflikte am Arbeitsplatz sind häufig Kommunikationsprobleme zwischen den betroffenen Parteien, die einer Lösung im Wege stehen. In einem kollegialen Gespräch können diese Konflikte aber auch persönliche Probleme lösungsorientiert thematisiert werden. Ratsuchende können sich um einen postalisch mit dem Vermerk Ombudsfrau oder Ombudsmann an die Geschäftsstelle der Ärztekammer wenden oder direkt mit der Ombudsstelle über die Mailadresse ombudsmann@aeksaar.de

bzw. ombudsfrau@aeksaar.de Kontakt aufnehmen.



– Kunst im Haus der Ärzte

August Clüsserath - Arbeiten auf Papier von 1950 bis 1966

Im Werk August Clüsseraths finden sich viele Tendenzen der Kunst des 20. Jahrhunderts wieder. Von 1926 bis 1932 studierte er an der staatlichen Schule für Kunst und Kunstgewerbe in Saarbrücken. Nach dem 2. Weltkrieg spielte er eine progressive Schlüsselrolle im Kunstgeschehen des Saarlandes. 1957 war er Gründungsmitglied der "Neuen Gruppe Saar". Clüsserath nimmt eine einzigartige Position zwischen Gegenständlichkeit und Abstraktion ein. Die Ausstellung zeigte eine Auswahl sehr abstrakter Arbeiten aus den 1950er und 1960er Jahren des vorigen Jahrhunderts.



Till Neu - "Erzählen"

Der Saarbrücker Künstler Till Neu studierte Malerei an der Hochschule für Bildende Künste in Kassel. Zuvor hat er ein Studium an der Werkkunstschule (Grundlagen der Gestaltung by

Oskar Holweck) und an der Universität in Saarbrücken (Kunstgeschichte, Germanistik, Philosophie) studiert. Nach der kunstgeschichtlichen Promotion über Grundlagen der Gestaltung in Saarbrücken reiste Neu 1976 erstmals in die Provence, die seine zweite Heimat wurde und ihn künstlerisch stark prägte. Von 1984 bis 2004 war Till Neu dann als Professor an der Universität in Frankfurt (Grundlagen, Kunstgeschichte, Malerei) tätig. Künstlerische Arbeiten und Lehrtätigkeit waren bei ihm eng miteinander verbunden. Die Ausstellung "Erzählen" zeigt Bilder aus der Reihe "der Große Berg und seine Geister", "Märchen aus Ruanda" und "Les fleurs du bien, ils et fleur du mal".



– Schulung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten in der Arztpraxis

Nach Inkrafttreten der neuen Datenschutzverordnung der EU führte die Ärztekammer des Saarlandes eine Schulung zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten in Arztpraxen durch. Referenten der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland sowie der Ärztekammer des Saarlandes bereiteten die Teilnehmer in einer zweitägigen Veranstaltung auf die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten in der Arztpraxis vor.

– Ambulante medizinische Beratung

Die Entwicklung der modernen Medizin hat zu erheblichen Verbesserungen der gesundheitlichen Versorgung geführt. Die Vielzahl an medizinischen Behandlungsmöglichkeiten führt jedoch auch oft zur Frage welche Behandlung für den einzelnen Menschen die geeignetste und beste sei. Hierbei spielen die medizinische Prognose des Patienten ebenso wie seine Wünsche, Werte und Bedürfnisse eine erhebliche Rolle. Nicht alles,

was auch machbar ist, ist auch sinnvoll und hilfreich. Hier setzt die Arbeit des ambulanten Ethik-Komitee der Ärztekammer des Saarlandes an, die ihre Tätigkeit in diesem Jahr aufgenommen hat. Als eine der wenigen Ärztekammern ist uns im Saarland gelungen, ein solches Gremium aufzubauen. Das multiprofessionelle Team besteht aus Haus- und Fachärzten, Pflegekräften, einem Theologen und einem Juristen. Damit wird den niedergelassenen Kolleginnen und Kollegen aber auch medizinischen Fachkräften aus Pflege-, Heim- und Behindertenversorgung Hilfe und Beratung in medizinischen Konflikten angeboten. Kontakt: Frau Sabine Blank, Tel: 0681/4003-274, Fax: 0681/4003-380, Frau Anja Kondziela, Tel: 0681/4003-278, Fax: 0681/4003-370, E-Mail: ambulantes-ethik-komitee@aeksaar.de

– Gemeinsame Vorstandssitzung mit der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz

Schon das dritte Jahr infolge fand eine gemeinsame Sitzung der Vorstände der Ärztekammer des Saarlandes und der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz statt. Der intensive Erfahrungs- und Meinungsaustausch fand kurz nach dem Deutschen Ärztetag in Pleisweiler-Oberhofen statt. Auf der Agenda der Tagung standen u. a. das weitere Vorgehen beim Thema Weiterbildungsordnung, Versorgung psychiatrisch Kranker, Notfallversorgung, ambulante Ethikberatung und die Überregulierung in Klinik und Praxis durch Qualitätsvorgaben.



– Die Weichen für die Zukunft stellen

Unter dem Motto "Zukunft zum Anfassen" war die Ärztekammer des Saarlandes im vierten Jahr infolge auf der Ausbildungsmesse in der Saarbrücker Congresshalle vertreten. Die Berufsauswahl ist eine der wichtigsten Entscheidungen im Leben. So beginnt der erfolgreiche Einstieg ins

Berufsleben mit der Auswahl des richtigen Berufes. Da aber gleichzeitig die Berufswelt immer komplexer wird, ist frühzeitige und umfassende Information sehr wichtig. Auch in diesem Jahr konnten interessierte Schülerinnen und Schüler, aber auch Quereinsteiger, Einblicke in den Ausbildungsberuf der Medizinischen Fachangestellten erhalten. Ganz gleich über die berufliche Aufstiegsmöglichkeit, die verschiedenen Tätigkeitsfelder oder die persönlichen Erwartungen oder Anforderungen an den Beruf zur Medizinischen Fachangestellten – für alle diese Bereiche konnten die Repräsentanten der Ärztekammer bei dieser Ausbildungsmesse der Wirtschaftsregion Saarland wesentliche Orientierungshilfe geben.



– Zeugnisse für 131 Medizinische Fachangestellte

Bei dem erfolgreichen Abschluss ihrer dreijährigen Ausbildung haben insgesamt 131 Medizinische Fachangestellte und ein Fachangestellter in diesem Jahr die Grundlage für ein erfolgreiches Berufsleben gelegt. Vizepräsident Prof. Dr. Derouet konnte die ehemaligen Auszubildenden, deren Angehörige und Freunde, die ausbildenden Ärztinnen und Ärzte, die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Berufsbildungsausschusses der Ärztekammer sowie die Lehrerschaft der Berufsschulen begrüßen. Es gibt Berufe, die vom ersten Tag an interessant sind weil die Arbeit abwechslungsreich ist, eigenständiges Handeln erfordert und die Perspektiven stimmen. Medizinische Fachangestellte, kurz MFA, ist ein solcher Beruf, so der Vizepräsident in seiner Ansprache. Zum 31.12.2017 waren insgesamt 490 Ausbildungsverträge, davon 484 weibliche und 6 männliche Auszubildende, davon 40 mit ausländischer Staatsangehörigkeit, bei der Ärztekammer des Saarlandes verzeichnet. Davon sind 206 im Berichtsjahr neu abgeschlossene Verträge sowie je 145 Verträge im zweiten und 139 Verträge im dritten Ausbildungsjahr. In insgesamt 358 Arztpraxen

waren eine oder mehrere Auszubildende in diesem Jahr beschäftigt. Am Sommerexamen haben insgesamt 132 Prüflinge teilgenommen, 11 Auszubildende haben die Prüfung leider nicht bestanden.



– Neue Serviceleistung für Mitglieder der Ärztekammer

Ab diesem Jahr können die Mitglieder der Ärztekammer die Beitragsveranlagung für den Kammerbeitrag 2018 schnell und unbürokratisch im Portal mit dem Einstufungsassistenten erledigen. Kammerangehörige mit bestehendem Portalzugang erhalten zukünftig die Benachrichtigung über die Veranlagung per E-Mail sowie auf dem postalischen Weg. Nach Erhalt der Beitragsveranlagung ist dann die Einstufung im Portal möglich. Mithilfe des Einstufungsassistenten kann die Einstufung schnell und unkompliziert durchgeführt werden.

Vorteile des Assistenten sind:

- Anleitung zur Durchführung Ihrer Einstufung sowie zur Ermittlung der Beitragsgruppe und des Ärztekammerbeitrages
- Hochladen der relevanten Nachweise im PDF oder g pack Format

Weiterbildung

Gesetzliche Grundlage

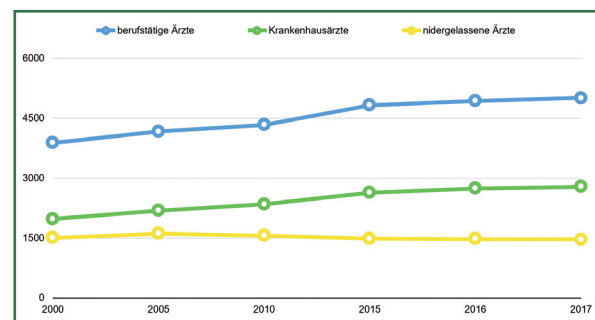
Aufgrund der Kammergesetze der Länder obliegt den Landesärztekammern der Erlass von Weiterbildungsordnungen. Zur Erreichung eines möglichst einheitlichen Weiterbildungsrechts in den Landesärztekammern beschließt der Deutsche Ärztetag eine Muster-Weiterbildungsordnung, die den Landesärztekammern zur Übernahme empfohlen wird. Nach Beschluss der jeweiligen

- Sichere Kommunikation bei SSL
- Sofortige Bestätigung Ihrer Angaben zur Einstufung in Form eines übersichtlichen PDF-Dokumentes
- Jederzeit Einblick in den Stand der Bearbeitung Ihrer Einstufung
- Vermeidung von Portokosten
- Papierlose Verarbeitung

Kammerangehörige, die bislang noch keinen Portalzugang haben, sich aber von den zahlreichen Vorteilen des Einstufungsassistenten überzeugen möchten, können die Registrierung im Portal nachholen. Sie können den Einstufungsassistenten jederzeit nutzen um Ihre Einstufung zum Ärztekammerbeitrag online durchzuführen.

– Arztlzahlenentwicklung

Die Zahl der Pflichtmitglieder der Ärztekammer des Saarlandes – Abteilung Ärzte – betrug am 31.12.2018 6.139. Sie erhöhte sich gegenüber dem 31.12.2017 um 55. Die Zahl der berufstätigen Ärzte stieg im gleichen Zeitraum von 5.009 auf 5.068. Die Zahl der niedergelassenen Ärzte sank von 1.471 auf 1.455. Die Zahl der Krankenhausärzte dagegen stieg von 2.784 auf 2.829. Die Zahl der Ärztinnen und Ärzte ohne ärztliche Tätigkeit sank von 1.075 auf 1.071.



Vertreterversammlung der Landesärztekammern und durch Genehmigung der Aufsichtsführenden Behörde treten die Beschlüsse in Kraft. Da Weiterbildungsrecht Landesrecht ist, kann es in den einzelnen Bundesländern zu Abweichungen in Weiterbildungsbestimmungen kommen.

Die Weiterbildung ist im Saarländischen Heilberufekammergesetz (SHKG) und in der Weiterbildungsordnung (WBO) der Ärztekammer des

Saarlandes sowie den Richtlinien über den Inhalt der Weiterbildung geregelt.

Ziel der Weiterbildung

Ziel der ärztlichen Weiterbildung ist es, nach Abschluss des medizinischen Hochschulstudiums eine Qualifikation gemäß der Weiterbildungsordnung zu erlangen. Jeder Arzt, der eine Facharzt-, Schwerpunkt- und/oder Zusatzbezeichnung erwerben möchte, hat hierfür die in der Weiterbildungsordnung und den Richtlinien festgelegten Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten im Rahmen der geforderten Weiterbildungszeit zu absolvieren und durch eine mündliche Prüfung vor der Ärztekammer des Saarlandes zu bestehen; die Zahlen sind in den *Tabellen 2 – 4* vermerkt.

Aufgaben der Weiterbildungsabteilung

Zur Hauptaufgabe der Abteilung Weiterbildung gehört die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Bezeichnungen nach der Weiterbildungsordnung incl. der Prüfungsorganisation. Dies beinhaltet auch die Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von im Inland absolvierten Tätigkeitsabschnitten, Prüfung von im Ausland absolvierten Tätigkeitsabschnitten gemäß §§ 18 und 19 WBO in denen keine automatische Umschreibung erfolgt sowie die Antragsbearbeitung

auf Umschreibung von im europäischen Ausland erworbenen Facharztbezeichnungen gemäß der EU-Richtlinie 2005/36/EG.

Zum Kerngeschäft der Weiterbildungsabteilung gehören die Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen für ausländische Behörden und die Genehmigung von Teilzeitweiterbildungen. Ein weiterer Schwerpunkt ist die Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung von Weiterbildungsbefugnissen incl. der Genehmigung von Weiterbildungsstätten. Die Genehmigung von Weiterbildungskursen gemäß § 4 Abs. 8 der WBO und Stellungnahmen gemäß der Protokollerklärung zu § 19 Abs. 2 des Tarifvertrages für Ärztinnen und Ärzte an kommunalen Krankenhäusern (TV-Ärzte/VKA) gehören ebenfalls zu den Aufgaben. Allgemeine Anfragen aus dem Ausland zur ärztlichen Tätigkeit in Deutschland sowie Anfragen von Verbänden, Kassenärztlichen Vereinigungen, Ärztekammern sind Bestandteil der Arbeit im Bereich. Eine Kernaufgabe ist die Beratung – sei es telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch.

Die Weiterbildungsabteilung prüft außerdem Anträge von Ärztinnen und Ärzten auf Erwerb von Fachkunden im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung und der Fachkunde nach der Strahlenschutzverordnung. Die Zuständigkeit umfasst auch die Überprüfung der Kenntnisse im Strahlenschutz nach der Röntgenverordnung für medizinisches Hilfspersonal.

Weiterbildungsausschuss

Mitglieder des Weiterbildungsausschusses:

Vorsitzender: Prof. Dr. med. Harry Derouet
Stv. Vorsitzende: San.-Rätin Dr. med. Petra Ullmann
Beisitzer: Dr. med. Christoph Buntru
Dr. med. Katharina Grottemeyer
Dr. med. Margit Hasler-Hepp
Dr. med. Renate Hero-Gross
Cornelia Rupp-John

Vertreter der
Universitätskliniken: Prof. Dr. med. Frank Lammert

Der Weiterbildungsausschuss trat 2018 zu 7 Sitzungen zusammen und beriet über Anträge auf Zulassung zur Prüfung, die Anrechnung von Auslandstätigkeiten, Teilzeitweiterbildung, Anerkennung bei abweichendem Weiterbildungsgang, Weiterbildungsbefugnisse (stationär, ambulant), Widerspruchsverfahren, sonstige Anfragen. Diese und sonstige Antragszahlen sind in Tabelle 1 aufgeschlüsselt.

Beratungsgegenstand der Sitzungen des Weiterbildungsausschusses war die vorgesehene Novellierung der Muster-Weiterbildungsordnung anhand der vorliegenden Vorschläge der Fachgesellschaften auf Bundesebene und Beratungsergebnisse des Ausschusses "Ständige Konferenz Weiterbildung" der Bundesärztekammer hierzu. Darüber hinaus erstellte der Ausschuss Vorschlagslisten zur Nachbenennung von ÄrztInnen

für verschiedene Prüfungsausschüsse, Stv. Mitglieder des Weiterbildungsausschusses für den Vorstand zur Berufung durch die Vertreterversammlung. Der Weiterbildungsausschuss befasste sich außerdem mit der Anrechnung von Tätigkeitszeiten im Rahmen von Stipendien und von Forschungszeit auf die Weiterbildung und mit Weiterbildungsbefugnissen in Teilzeit. Die bishe-

rigen Empfehlungen zum Quereinstieg in der Allgemeinmedizin wurden vom Ausschuss überarbeitet und entsprechende Empfehlungen hierzu erstellt. In 2018 wurde die Befragung zur Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin durchgeführt und das Ergebnis der Koordinierungsstelle gem. § 75a SGB V zur Verfügung gestellt.

Tabelle 1

	2018
Anerkennung von WB-Zeiten im Ausland (Drittstaaten)	26
Anerkennung von WB-Zeiten im Ausland (EU)	26
Anerkennung Teilzeitweiterbildungen	74
Weiterbildungsbefugnisse - stationär	95
Weiterbildungsbefugnisse - ambulant	124
Zulassung von Weiterbildungsstätten	4
Anerkennung von abweichendem Weiterbildungsgang	19
Genehmigung von Kursen gem. § 4 Abs. 8 WBO	4
Widerspruchsverfahren	4
Anerkennung von Tätigkeitszeiten im Rahmen eines Stipendiums	4
Konformitätsbescheinigungen für das Ausland	60
Umschreibung von Facharztbezeichnungen gemäß EU-Richtlinie 2005/36/EG	3
Bestätigung gemäß TV-Ärzte	60
Fachkunden nach Röntgenverordnung	126
Fachkunden nach Strahlenschutzverordnung	2
Kenntnisbescheinigungen med. Hilfspersonal	52
Durchführung von Kursen zum Erwerb einer Zusatzbezeichnung	5
Bearbeitung von Anträgen im Rahmen des Programms "Förderung der Weiterbildung in der Allgemeinmedizin" (niedergelassener und stationärer Bereich) und Förderung der fachärztlicher Weiterbildung	23
Quereinstieg Allgemeinmedizin	2

Die Umschreibungen nach den Richtlinien der Europäischen Union (EU-Richtlinie 2005/36/EG) erfolgten für ÄrztInnen folgender Länder: Großbritannien, Griechenland, Bulgarien.

Seitens ausländischer Behörden wurden sieben Anfragen im Hinblick auf das Vorliegen der Konformität der im Saarland erworbenen Facharztanerkennungen beantwortet.

Konformitätsbescheinigungen erteilte die Ärztekammer sowohl für das europäische Ausland

(u.a. Schweiz, Großbritannien, Norwegen, Frankreich, Österreich) als auch für Drittstaaten (z.B. USA, Iran, Irak, Venezuela, Türkei, Katar, Saudi-Arabien).

Zwei Anträge zum Erwerb der Facharztbezeichnung Allgemeinmedizin erfolgten im Rahmen des Quereinstiegs Allgemeinmedizin (Allgemeinchirurgie, Herzchirurgie).

Überblick der in 2018 durchgeführten Prüfungen zum Erwerb einer Facharzt-Schwerpunkt- und Zusatzbezeichnung (Tabellen 2 – 4)

Tabelle 2

Prüfungen Fachärzte	2018	
	bestanden	nicht bestanden
Allgemeinmedizin	16	
Anästhesiologie	22	2

Prüfungen Fachärzte	2018	
	bestanden	nicht bestanden
Anatomie		
Arbeitsmedizin	1	
Augenheilkunde	11	
Biochemie		
Allgemeinchirurgie	5	1
Gefäßchirurgie	2	
Herzchirurgie		
Kinderchirurgie		
Orthopädie und Unfallchirurgie	11	1
Plastische und Ästhetische Chirurgie		1
Thoraxchirurgie	1	
Visceralchirurgie (WBO 2005)		
Viszeralchirurgie (WBO 2012)	3	
Frauenheilkunde und Geburtshilfe	19	1
Hals-Nasen-Ohrenheilkunde	3	
Sprach-, Stimm- und kindliche Hörstörungen		
Haut- und Geschlechtskrankheiten	2	
Humangenetik		
Hygiene und Umweltmedizin		
Innere Medizin	15	
Innere Medizin und Angiologie	2	
Innere Medizin und Endokrinologie und Diabetologie	1	1
Innere Medizin und Gastroenterologie	3	
Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie	5	
Innere Medizin und Kardiologie	8	1
Innere Medizin und Nephrologie	1	
Innere Medizin und Pneumologie	2	1
Innere Medizin und Rheumatologie	1	
Kinder- und Jugendmedizin	6	
Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie	3	
Laboratoriumsmedizin	1	
Mikrobiologie, Virologie und Infektionsepidemiologie		
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie		
Neurochirurgie	3	
Neurologie	21	4
Nuklearmedizin	2	
Öffentliches Gesundheitswesen		
Neuropathologie		
Pathologie		
Klinische Pharmakologie		
Pharmakologie und Toxikologie		
Physikalische und Rehabilitative Medizin		
Physiologie		
Psychiatrie und Psychotherapie	6	
Psychosomatische Medizin und Psychotherapie	3	1
Radiologie	6	
Rechtsmedizin	1	
Strahlentherapie	1	
Transfusionsmedizin		
Urologie	4	
Gesamtsumme	191	14

Tabelle 3

Prüfungen Schwerpunktbezeichnungen	2018	
	bestanden	nicht bestanden
Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin	1	
Gynäkologische Onkologie	3	
Spezielle Geburtshilfe und Perinatalmedizin	1	
Kinder-Hämatologie und -Onkologie	1	
Kinder-Kardiologie		
Neonatologie	4	
Neuropädiatrie	1	
Forensische Psychiatrie		
Kinderradiologie		
Neuroradiologie		
Gesamtsumme	11	

Tabelle 4

Prüfungen Zusatzbezeichnungen	2018	
	bestanden	nicht bestanden
Ärztliches Qualitätsmanagement	1	
Akupunktur	2	
Allergologie	3	
Andrologie		
Betriebsmedizin		
Dermatohistologie		
Diabetologie		
Flugmedizin		
Geriatric	5	
Gynäkologische Exfoliativ-Zytologie	1	
Hämostaseologie	2	
Handchirurgie		
Homöopathie		
Infektiologie		
Intensivmedizin	15	
Kinder-Endokrinologie und -Diabetologie		
Kinder-Gastroenterologie		
Kinder-Nephrologie		
Kinder-Orthopädie	3	
Kinder-Pneumologie		
Kinder-Rheumatologie		
Labordiagnostik – fachgebunden		
Magnetresonanztomographie – fachgebunden		
Manuelle Medizin / Chirotherapie	4	
Medikamentöse Tumorthherapie	4	
Medizinische Informatik		
Naturheilverfahren	1	
Notfallmedizin	38	3
Orthopädische Rheumatologie		
Palliativmedizin	28	
Phlebologie	1	
Physikalische Therapie und Balneologie	4	
Plastische Operationen	2	

Prüfungen Zusatzbezeichnungen	2018	
	bestanden	nicht bestanden
Proktologie	2	
Psychoanalyse		
Psychotherapie – fachgebunden	1	
Rehabilitationswesen		
Röntgendiagnostik – fachgebunden	21	
Schlafmedizin		
Sozialmedizin	2	
Spezielle Orthopädische Chirurgie	2	
Spezielle Schmerztherapie	2	
Spezielle Unfallchirurgie	6	
Spezielle Viszeralchirurgie		
Sportmedizin	1	
Suchtmedizinische Grundversorgung	3	
Tropenmedizin		
Gesamtsumme	154	3

Junge Kammer

Anfang des Jahres 2018 kam die Idee zur Veranstaltung mit Hands on Kurs "Selbstverteidigung für Ärzte" auf. Prinzipiell sollten wenige Kurse stattfinden, die auch keinen direkten Zusammenhang haben, damit großes Mitmachpotenzial geschaffen wird. Dennoch wies Herr Hoffmann (geplanter Kursleiter) darauf hin, dass ein gewisses "auf einander aufbauen" der Kurse von Nöten sei. Aufgrund dessen wurde eine Kursreihe von vier Kursen ausgearbeitet und im Ärzteblatt beworben. Leider musste diese Kursreihe aufgrund zu geringer Anmeldezahlen abgesagt werden.

Im weiteren Verlauf wurde in einer anschließenden Sitzung der JK die Ursachen für die geringen Anmeldungen besprochen. Es bestand Konsens darüber, dass die Menge der Kurse (insgesamt vier) zu viel waren, da bei Ärzten immer aufgrund von Diensten usw. geringe Planbarkeit besteht. Zusammenfassend wurde sich auf 1 – 2 Kurstermine geeinigt, welche einen theoretischen und einen praktischen Teil beinhalten sollen. Des Wei-

teren soll geklärt werden, ob die AG bereit sind, dies als Arbeitszeit zu werten.

Zusätzlich wurde wie jedes Jahr die Einführungsveranstaltung der JK für "neu" approbierte Kollegen und Kolleginnen durchgeführt. Mit dabei waren der Marburger Bund sowie Herr Dr. Schlechtriemen vom Rettungszweckverband Saar. Die Teilnehmerzahl war mäßig und deutlich verbesserungswürdig. Dies lag nach Ansicht der Mitglieder der JK an der gewählten Örtlichkeit im Haus der Ärzte. Diese ist zwar grundsätzlich für eine solche Veranstaltung gut geeignet, aber wird von den Kollegen nicht gut angenommen. Gründe liegen hier u.a. in der Überwindung nach der Arbeit noch einmal eine weitere Lokalität aufzusuchen. Dies bestätigt sich auch an der hervorragenden Teilnehmerzahl bei der einmaligen Durchführung der Veranstaltung am Klinikum Saarbrücken. Für 2019 sollte diese Möglichkeit wieder in Erwägung gezogen werden.

Ausschuss Prävention und Gesundheitsförderung

Mitglieder

Feldmann (Vorsitzender), Feld (stellvertr. Vorsitzende), Bitsch, Guss, Keck, Lutz, Tönnies

Dieser Bericht ist der letzte des Ausschusses in dieser Legislaturperiode. Es sollen deshalb auch

einige Aspekte aus dem Jahre 2019 mitberücksichtigt werden.

Die Arbeit im Ausschuss war im Jahr 2018 geprägt von Beratungen zum Schulfach Gesundheit.

Seit 2017 hat der Ausschuss sich bisher in 6 Sitzungen nahezu ausschließlich mit diesem Thema befasst. Gäste waren bei allen Sitzungen am Thema interessierte Lehrerinnen sowie Vertreter und Vertreterinnen des Kultusministeriums und des Gesundheitsministeriums.

Ich darf noch einmal daran erinnern, dass diese Thematik durch eine Veröffentlichung des Präsidenten der Saarländischen Ärztekammer, Sanitätsrat Dr. Mischo, in der Saarbrücker Zeitung im August 2017 öffentlich gemacht wurde.

Die Staatssekretärin reagierte anfänglich reserviert auf die Forderung. Im Laufe der vielen Gespräche mit dem Vertreter des Kultusministeriums war dann aber doch eine deutliche Bereitschaft zu einer intensiveren Zusammenarbeit mit der saarländischen Ärzteschaft zu erkennen. Die Schwierigkeit liegt offensichtlich darin, dass das Thema sehr wohl im Lehrplan verankert ist, es aber den Lehrern im Einzelnen freigestellt ist, wie sie dieses Thema im Rahmen ihres Fachs bearbeiten.

Vorbildlich wird der Gesundheitsunterricht als Pilotprojekt in der Anton-Hansen-Schule in Ottweiler praktiziert. Im Saarländischen Ärzteblatt 1/2019 wurde kurz über dieses Projekt berichtet. Dieses beruht auf Eigeninitiative einiger engagierter Lehrer und Lehrerinnen, insbesondere aber der stellvertretenden Schulleiterin. Es besteht jedoch noch ein Bedarf, den Unterricht bei bestimmten Themen durch Ärzte zu unterstützen. Mit einem Aufruf im Saarländischen Ärzteblatt ist es gelungen, ca. 40 Kollegen zu gewinnen, die zu einer solchen Mitarbeit bereit wären. Im Weiteren soll geprüft werden, in welcher Form Ärzte diese Aufgaben im Projekt Ottweiler übernehmen können. Ziel ist natürlich, dass bei einem Erfolg dieses Pilotprojektes – und dieser zeichnet sich ganz offensichtlich ab – eine Umsetzung auf weitere Schulen erfolgt.

Bei aller Bereitschaft des Kultusministeriums hat sich aber auch gezeigt, dass dieses Thema sehr komplex ist. Die Wünsche der Ärztekammer und der Ärzteschaft müssen sehr behutsam geäußert werden. Bis zur Umsetzung wird Beharrlichkeit und sehr viel Geduld notwendig sein. Alle an den Beratungen Beteiligten sind sich einig, dass es am besten wäre, das Thema bereits bei der Lehrerausbildung stärker zu berücksichtigen.

Auch beim Treffen der Präventionsbeauftragten der Landesärztekammern im Hause der Bundesärztekammer in Berlin am 07.03. 2019, an dem der Ausschussvorsitzende teilgenommen hat, war die Verbesserung der Gesundheitsförderung in der Schule ein Hauptthema. In Schleswig-Holstein wird bei der Ausbildung der angehenden Lehrer an der Fachhochschule in Flensburg das Thema von einem ärztlichen Kollegen gelehrt.

Ende 2018 hat sich auf Initiative des Ausschussvorsitzenden eine kleine Arbeitsgruppe gebildet, die das Thema Gesundheitsförderung in der Schule schwerpunktmäßig weiterbearbeiten wird. Ziel ist es, Raum zu gewinnen, um auch wieder weitere Präventionsthemen im Ausschuss beraten zu können.

Am 1. Februar 2018 hat der Ausschussvorsitzende an der ersten Saarländischen Landespräventionskonferenz teilgenommen. Themen: Gesund aufwachsen. Gesund leben und arbeiten. Gesund im Alter. Ein Thema war auch die Landesrahmenvereinbarung zur Umsetzung des Präventionsgesetzes

Der landesweite Lenkungskreis "Das Saarland lebt gesund" hat im vergangenen Jahr unter Mitwirkung des Ausschussvorsitzenden zweimal getagt. Hier werden Projekte der einzelnen Kommunen vorgestellt. In Zahl der Projekte ist im Jahr 2018 um 10 % gestiegen und liegt am Jahresende bei 1185.

25.10.2018 fand in Selbach eine lebhafte Diskussion zum Thema Pestizidfreie Biosphäre unter aktiver Teilnahme des Ausschussvorsitzenden statt.

Das Thema Gesundheitsförderung in der Schule wird den Ausschuss noch über Jahre beschäftigen. Weiteren Themen, auch z.B. aus den Bereichen Umweltschutz und Klimawandel sollte in den nächsten Jahren, in der nächsten Legislaturperiode, wieder mehr als Aufmerksamkeit geschenkt werden (können).

Der Ausschussvorsitzende dankt allen Ausschussmitgliedern für die konstruktive Zusammenarbeit in der vergangenen Legislaturperiode und bittet alle um weiteres Engagement im zukünftigen Ausschuss für Prävention und Gesundheitsförderung in alter oder neuer Zusammensetzung.

Fortbildungsausschuss

Im Jahre 2018 organisierte die Ärztekammer des Saarlandes ihre Klinischen Samstage mit folgenden Themen:

03.02.2018	Herausforderung Demenz
03.03.2018	Leib-Seele-Dilemma (gemeinsam mit PTKS)
09.06.2018	“klug entscheiden” bei häufigen Symptomen
18.08.2018	Schmerz-/Palliativmedizin, Methadon und Cannabinoide
01.09.2018	One Health III (gemeinsam mit TÄKS)
20.10.2018	Tumore der Gesichtshaut multidisziplinär
27.10.2018	Laboruntersuchungen und deren (Un)Sinn
03.11.2018	Medikation und Intervention in der Geriatrie
24.11.2018	Auftaktveranstaltung der Amb. Ethikberatung der ÄKS
01.12.2018	5. Saarländischer Medizinrechtstag

Die Teilnahmequote liegt konstant hoch, inzwischen bei 70 bis über 100 Kollegen/-innen. Mit den Themen wird der angestrebte interkollegiale Dialog erreicht.

Der besondere Dank der Ärztekammer des Saarlandes gebührt den Kolleginnen und Kollegen, die sich in die kollegiale und ehrenamtliche Fortbildungsaufgabe einbringen und ihr Wissen weitergeben.

Die wiederkehrenden und zum Teil curricularen Fortbildungen der Ärztekammer des Saarlandes sind auch 2018 angeboten worden. Regelmäßig finden die Kursangebote zu Palliativmedizin großen Zuspruch, Modul II und Modul III wurden mit 23 und 24 Teilnehmer/-innen durchgeführt.

Das Curriculum “Antibiotic Stewardship (ABS)” Grundkurs wurde vom 06.06.-22.11.2018 (10 Termine) mit 28 Teilnehmer/-innen durchgeführt. Das Curriculum für Transplantationsbeauftragte fand vom 19. – 21.09.2018 und am 22.10.2018 mit 21 Teilnehmer/-innen statt.

Den Kurs Notfallmedizin haben 38 Kollegen/Kolleginnen absolviert.

Bis zum Stichtag 31.10.2018 wurden insgesamt 280 Fortbildungszertifikate erstellt für die Kolleginnen und Kollegen, welche ihrer Nachweispflicht erfolgreich nachgekommen sind.

Die Abteilung Fortbildung zertifizierte bis zum Stichtag 31.10.2018 insgesamt 3642 Veranstaltungen.

Die traditionelle Feierliche Eröffnung des Fortbildungsjahres 2018/2019 fand mit außergewöhnlich großer Beteiligung am 05.09.2018 statt. Der Festredner Bischof Dr. Stephan Ackermann, Trier, sprach zum Thema Hospizarbeit kontra Sterbehilfe. Anlässlich dieses Termins wurden auch um die Palliativversorgung verdiente Kolleginnen und Kollegen besonders ausgezeichnet.

San. Rätin Eva Groterath
Mitglied des Vorstandes der ÄK Saar
Ressort Fortbildung
eva.groterath@aeksaar.de

Berufsrecht/Berufsgerichtsbarkeit

Im Geschäftsjahr 2018 hat der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes von der in § 32 Abs. 1 Saarländisches Heilberufekammergesetz niedergeschriebenen Möglichkeit eine Förmliche Rüge zu erteilen, in 13 Fällen Gebrauch gemacht.

Nach dem Wortlaut des Heilberufekammergesetzes ist die Förmliche Rüge eine berufsrechtliche Maßnahme des Vorstandes der Ärztekam-

mer, die dann zu erteilen ist, wenn eine geringfügige Schuld zu bejahen ist und wichtige berufsständige Belange nicht berührt sind. Des Weiteren darf in der Sache nicht bereits ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt sein. Je nach Schwere des berufsrechtlichen Verstoßes kann die Rüge gem. § 32 Abs. 1a SHKG mit einem Ordnungsgeld bis zu 5.000,- € verbunden werden.

Bei einer der Förmlichen Rügen im Berichtsjahr 2018 lag ein Verstoß gegen das in § 2 Abs. 2 der Berufsordnung geregelte Gebot der gewissenhaften Berufsausübung vor. Weiter wurde hierbei gegen § 7 Abs. 1 und 3 BO verstoßen. Trotz Anzeichen, die eine stationäre Weiterbehandlung erforderlich gemacht hätten, wurde diese nicht durch den behandelnden Arzt veranlasst.

In einem weiteren Fall hat sich der Vorstand für das Mittel der Förmlichen Rüge entschieden, da ein Kammermitglied gegen seine berufsrechtlichen Pflichten aus §§ 2 Abs. 2 und 11 Abs. 1 BO verstoßen. Gemäß § 11 Abs. 1 BO sind Ärztinnen und Ärzte zur gewissenhaften Versorgung ihrer Patientinnen und Patienten mit geeigneten Untersuchungs- und Behandlungsmethoden verpflichtet. Es wurde eine Behandlung der Patientin und Ausstellung der erforderlichen Rezepte abgelehnt, kein Termin mit Wartezeit angeboten und auch kein persönliches Arzt-Patienten-Gespräch geführt.

Der Vorstand erteilte eine weitere Förmliche Rüge, da ein Kammermitglied gegen die Verpflichtung zur Behandlung von Notfällen verstoßen hat. Dies stellt einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 und § 7 Abs. 2 der Berufsordnung dar. Dabei wurde eine Behandlung in einer Notfallsituation abgelehnt, da eine Rechnung offenstand, die bereits einige Zeit zurücklag. Diese war aber weder angemahnt, noch weiterverfolgt worden.

Einer Förmlichen Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 500,- € lag ein Verstoß gegen § 2 i. V. m. § 7 und § 8 BO zu Grunde, wonach jede medizinische Behandlung unter Wahrung der Menschenwürde und Achtung der Persönlichkeit, des Willens und der Rechte der Patienten, insbesondere des Selbstbestimmungsrechts zu erfolgen hat. Die Durchführung eines OP-Eingriffs bedurfte der Einwilligung des Patienten. Diese setzt eine ordnungsgemäße Aufklärung des Patienten voraus. Eine solche hat nicht stattgefunden.

Eine weitere Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 100,- € wurde wegen Nichtbehandlung trotz erkennbarer Krankheit ausgesprochen. Eine Therapie bzw. eine weitere Klärung wurden nicht veranlasst. Es wurde somit gegen § 2 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 1 BO verstoßen. Weiter wurden im vorliegenden Fall Leistungen abgerechnet, die in dem genannten Umfang nicht erbracht wurden. Dies stellt einen Verstoß gegen § 12 BO dar.

Bei einer Förmlichen Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 100,- € ging es um einen ärztlichen

Arbeitgeber, der es entgegen seiner Verpflichtung unterlies vermögenswirksame Leistungen für eine Arbeitnehmerin. Dies stellt einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 6 der Berufsordnung dar.

In einem weiteren Vorgang wurde eine Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 300,-€ ausgesprochen, da entgegen § 3 Abs. 2 BO ein Praxisshop betrieben wurde und im konkreten Einzelfall eine Musterpackung verkauft wurde.

Bei einer weiteren Förmlichen Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 100,- € im Berichtsjahr 2018 wurde ein Gesundheitsattest auf einseitiges Verlangen eines Elternteils erstellt, ohne dazu das Kind in eigener Behandlung zu haben. Es wurde somit gegen § 2 Abs. 2 BO verstoßen.

Ein Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 300,- € wegen Verstoßes gegen § 2 Abs. 2 BO wurde in einem Fall ausgesprochen wegen eines ungebührlichen Facebook-Eintrages im Zusammenhang mit einer vorangegangenen Leichenschau.

Eine Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 1.000,- € wurde wegen der Durchführung einer nicht indizierten Behandlungsmaßnahme ausgesprochen, die letztendlich ursächlich für den Tod einer Patientin war. Durch dieses Verhalten wurde gegen § 2 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 BO verstoßen.

In einem weiteren Vorgang wurde eine Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 150,-€ wegen unsachgemäßer Kommunikation ausgesprochen. Es würden Äußerungen getätigt, die gegen § 2 Abs. 2, § 7 Abs. 1 und § 8 BO verstoßen haben.

Einer weiteren Förmlichen Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 500,- € lag ein fehlerhaftes Abrechnungsverhalten zu Grunde. Durch dieses Verhalten wurde gegen die §§ 2 und 12 BO verstoßen.

In einer weiteren Angelegenheit hat der Vorstand eine Förmliche Rüge mit Ordnungsgeld in Höhe von 500,- € ausgesprochen. Dabei wurde ebenfalls ein fehlerhaftes Abrechnungsverhalten festgestellt und somit ebenfalls gegen die §§ 2 und 12 BO verstoßen.

Im Geschäftsjahr 2018 musste der Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes von der in § 32 Abs. 4 Saarländisches Heilberufekammergesetz

normierten Ordnungsmaßnahme des Zwangsgeldes erfreulicherweise keinen Gebrauch machen. Die Möglichkeit der Zwangsgeldandrohung wurde in zwei Fällen in Anspruch genommen.

In beiden Fällen wurde ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- € angedroht, da auf Anfragen der Ärztekammer zunächst nicht reagiert wurde.

Daneben hat der Kammervorstand im Berichtsjahr in sechs Fällen einen Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt, von denen im Berichtsjahr drei abgeschlossen wurden.

Einem Fall lagen Verstöße gegen § 2 Abs. 2 i. V. m. §§ 7 und 11 der Berufsordnung zu Grunde. Gegen das Kammermitglied erging ein Strafbefehl wegen fahrlässiger Tötung. Im vorliegenden Fall wurde der Behandlungsverlauf nicht mit der notwendigen Sorgfalt überwacht. Der Patient bekam eine Dialysebehandlung mit Eingang in der Schlüsselbeinvene. Daraus ergab sich eine Blutung aus der Einstichstelle, woraufhin ein Druckverband mit Sandsack und halbstündliche Blutdruckkontrollen hervorgehen sollte. Später wurde die Wunde noch umstochen. Es ist weder aufgefallen, dass die angeordneten Blutdruckkontrollen tatsächlich nicht mehr durchgeführt wurden, noch, dass es zu weiteren Blutungen auch nach dem Umstechen der Wunde durch den Chirurgen kam. Die notwendige Intervention, die Gabe von Blutprodukten und gegebenenfalls Einleitung intensivmedizinischer Maßnahmen, unterblieb. Der Patient ist in der Klinik verblutet. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen.
(ÄG 6/2018)

In einem weiteren Fall, dem Verstöße gegen § 2 Abs. 2 und § 12 der Berufsordnung zu Grunde lagen, wurde ebenfalls ein Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt. Das Kammermitglied hat Arzneimittel-Verordnungen ausgestellt ohne Arzt-Patienten-Kontakt, Hausbesuche, die für den schwerbehinderten Patienten angefragt wurden, wurde nicht durchgeführt. Daraus resultierte zusätzlich eine fehlerhafte Abrechnung bei der Chronikerpauschale, die nur bei wirklichem Arzt-Patienten-Kontakt abgerechnet werden kann sowie bei einem nicht durchgeführten Hausbesuch. Das berufsgerichtliche Verfahren wurde gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.
(ÄG 5/2018)

Daneben erfolgte in einem weiteren Fall die Beantragung der Verfahrenseröffnung durch den Vorstand wegen Verstößen gegen § 6 Abs. 3 und 5 der Bereitschaftsdienstordnung i. V. m. § 2 Abs. 2 i. V. m. § 7 Abs. 1 sowie § 26 der Berufsordnung. Ein Bereitschaftsdienst wurde nicht vorschriftsgemäß durchgeführt. Der diensthabende Arzt war über längere Zeit für die Dienststelle und eine anfragende Patientin nicht mehr zu erreichen, wodurch ein sachgemäßer Bereitschaftsdienst durch diesen nicht erfolgen konnte. Das berufsgerichtliche Verfahren wurde gemäß § 153a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage eingestellt.
(ÄG 3/2018)

In einem weiteren Fall handelt es sich um einen Verstoß gegen § 2 Abs. 2 und § 7 der Berufsordnung. Die Patientin klagte nach einer orthopädischen Behandlung über eine sich ausbreitende Gefühlsstörung der linken Körperhälfte mit Taubheitsgefühlen, was gegenüber dem Arzt und den Arzthelferinnen auch ausdrücklich erklärt wurde. Nach Angaben der Patientin stellten sich ebenfalls Sprachprobleme ein, was auch gegenüber dem Arzt kommuniziert wurde. Es wäre nach den Vorgaben der Berufsordnung geboten gewesen, die Patientin hier auf die Möglichkeit eines Schlaganfalles hinzuweisen und für eine sofortige Einweisung in das Krankenhaus Sorge zu tragen. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde in der Notaufnahme ein kardembolischer Infarkt im rechten Mediastromgebiet diagnostiziert. Das berufsgerichtliche Verfahren dauert noch an.
(ÄG 1/2018)

In einem weiteren Fall wurde einem Kammermitglied vorgeworfen gegen seine berufsrechtlichen Pflichten aus § 2 Abs. 2, und § 11 der Berufsordnung verstoßen zu haben. Der Arzt muss seinem Beruf gewissenhaft ausüben und dem ihm vom Patienten entgegengebrachten Vertrauen entsprechen. Er ist zu der gewissenhaften Versorgung des Patienten verpflichtet. Es wurde ein Medikament verabreicht, das bekannte Nebenwirkungen hat, die eine wöchentliche Laborkontrolle erfordern. Eine Laborkontrolle fand statt, die Ergebnisse wurden jedoch nicht von der behandelnden Ärztin eingesehen. Daraus resultierte eine Erkrankung die letztendlich zum Tode des Patienten geführt hat. Der Antrag auf Einleitung des berufsgerichtlichen Verfahrens wurde gestellt. Das Verfahren wurde noch nicht eröffnet.
(ÄG 4/2018)

In einem weiteren Vorgang wurde Antrag auf Einleitung eines berufsgerichtlichen Verfahrens gestellt, da eine Weiterbildungsassistentin beschäftigt wurde, die jedoch noch Umfang und Art ihrer Tätigkeit keine Weiterbildung genießen konnte. Sie verfügte weder über die benötigten Anwesenheitszeiten, noch war der weiterbildende Arzt zeitgleich mit ihr in der Praxis um diese weiterzubilden. Eine Weiterbildung gemäß den Vor-

schriften fand somit in zwei aufeinanderfolgenden, gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung abgerechneten Quartalen nicht statt. Das Verfahren wurde zwischenzeitlich gemäß § 153 a StPO gegen Zahlung einer Geldauflage in Höhe von 1.000,- € eingestellt. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.
(ÄG 2/2018)

Finanzausschuss

Im Berichtszeitraum fanden 2 Sitzungen des Finanzausschusses statt und zwar am 03.09.2018 und am 21.11.2018. In der Sitzung am 21.11.2018 hat der Finanzausschuss das Rechnungsergebnis für das Jahr 2017 beraten und einstimmig beschlossen, die Jahresrechnung dem Vorstand mit der Empfehlung weiterzuleiten, sie der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Gleichmaßen hat der Ausschuss empfohlen, dem Vorstand Entlastung zu erteilen. Schließlich hat der Finanzausschuss den Prüfbericht der Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2017 zustimmend zur Kenntnis genommen, wonach die Buchführung und der Jahresabschluss nach pflichtgemäßer Prüfung der Wirtschaftsprüfer Gesetz und Satzung entsprechen ist.

In der Sitzung am 21.11.2018 hat der Finanzausschuss den Haushaltsplan für das Jahr 2019 beraten und mit der einstimmigen Empfehlung an den Abteilungsvorstand Ärzte weitergeleitet, ihn den ärztlichen Mitgliedern der Vertreterversammlung zur Aufstellung und der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen. Auf der Grundlage einer mittelfristigen Finanzplanung und unter Berücksichtigung des Finanzbedarfes im Zusammenhang mit der Renovierung und Ausstattung des Hauses, hat der Finanzausschuss vorgeschlagen, die Beitragstabelle unverändert zu belassen.

Schlichtungsausschuss

Die Ärztekammer unterhält als ständigen Ausschuss einen Schlichtungsausschuss, der die Aufgabe hat, bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedern der Ärztekammer des Saarlandes, die sich aus dem ärztlichen bzw. zahnärztlichen Berufsverhältnis ergeben, im Einvernehmen mit den Beteiligten auf gütlichem Wege einen Vergleich herbeizuführen oder einen Schiedsspruch zu fällen. Der Schlichtungsausschuss wird auf schriftlichen

Antrag tätig. Der Antrag kann gestellt werden von einem oder mehreren Ärzten bzw. Zahnärzten oder vom Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes. Die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens kann nur erfolgen, wenn sämtliche Beteiligten ihr Einverständnis hierzu erklären. Im Berichtszeitraum wurde kein Antrag auf Einleitung eines Schlichtungsverfahrens gestellt.

Krankenhausausschuss

Teilnahme an der Saarländischen Krankenhauskonferenz **am 28.5.2018**; Hier wurde seitens des Ministeriums der Krankenhausplan seitens des Ministeriums im aktuellen Entwicklungsstand präsentiert und die Einwände der Repräsentanten der eingeladenen Organisationen angehört. Be-

sonderer Unmut ergab sich aus der nicht umgesetzten Mindestpersonalbesetzung.

Teilnahme am Erfahrungsaustausch Krankenhaus der BÄK am **19.6.2018 in Berlin**. Themen waren hier Erfahrungen mit der Ärztliche Personalvor-

gaben in der Landeskrankenhausplanung in Thüringen; Leistungsorientierte Krankenhaus-Investitionsfinanzierung gemäß §10 KHG Abs. in Berlin; Ausweisung von Zentren in der Landeskrankenhausplanung gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 KHEntgG in NRW; Aktuelle Entwicklungen in der stationären Versorgung, Frage der Herausnahme

Ethikkommission

Die Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte des Saarlandes bestimmt in § 15 Abs. 1, dass der Arzt sich vor der Durchführung klinischer Versuche am Menschen, vor epidemiologischen Forschungsvorhaben mit personenbezogenen Daten und vor der Forschung mit vitalen menschlichen Gameten und Embryonen durch die Ethikkommission im Sinne des § 5 Abs. 1 SHKG über die mit seinem Vorhaben verbundenen berufsethischen und berufsrechtlichen Fragen beraten lassen muss. Bei den Beratungen gemäß Berufsordnung ist die Deklaration des Weltärztebundes von 1964 (Helsinki) in der revidierten Fassung von 1975 (Tokio), 1983 (Venedig), 1989 (Hongkong), 1996 (Somerset West), 2000 (Edinburgh), 2008 (Seoul) und 2013 (Fortaleza) zugrunde zu legen.

Die Bildung der Ethikkommission der Ärztekammer des Saarlandes erfolgte im Oktober 1983. Die Kommission hat entsprechend § 2 ihres Statuts die Aufgabe, im Saarland tätige Ärzte und Zahnärzte sowie sonstige Antragsteller auf deren Wunsch hinsichtlich der ethischen und rechtlichen Implikationen geplanter Forschungsvorhaben am Menschen zu beraten und nach Vorlage eines Forschungsvorhabens eine schriftliche Stellungnahme (Votum) abzugeben.

Die Ethikkommission ist unter Beachtung der internationalen Richtlinien der International Conference of Harmonization (ICH), der Good Clinical

der Personalfinanzierung (Pflege und Ärzte) aus den DRG-Pauschalen; Größe eines Einzugsgebietes für die Sicherstellung der Versorgung.

Eine Sitzung des Ausschusses fand 2018 nicht statt; der Austausch der Mitglieder erfolgte über elektronische Medien.

Practice (GCP-V) vom 19.10.2012, des Arzneimittelgesetzes (AMG), der Verordnung über klinische Prüfungen von Medizinprodukten (MPKPV) vom 10.05.2010 und des Medizinproduktegesetzes (MPG) vom 18.07.2017 (4. MPG-Novelle, 21.03.2010), nach Landesrecht (Saarländisches Heilberufekammergesetz, § 5 Abs. 1) anerkannt und beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM § 41a AMG) sowie beim Bundesamt für Strahlenschutz nach § 92 der Strahlenschutzverordnung und nach § 28g der Röntgenverordnung registriert.

Im Jahr 2018 ergaben sich folgende personelle Veränderungen:

Zum 01.01.2018 übernahm Herr Professor Dr. med. Walter Hoffmann die Funktion des ersten Vorsitzenden sowie Herr Professor Dr. med. Ulrich Grundmann die Funktion des zweiten Vorsitzenden. Nach dem Ausscheiden von Herrn Professor Dr. rer. nat. Uwe Feldmann aus der Kommission übernahm Herr PD Dr. med. Dipl.-Math. Stefan Gräber ab August 2018 die Funktion des Statistikers.

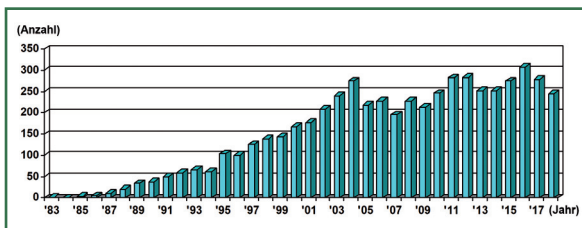
Frau Nadine Halder, Sachbearbeiterin der Ethikkommission, befindet sich in Elternzeit. Ab Oktober 2018 nahm Frau Daniela Bunzel nach ihrer Elternzeit ihre Arbeit als Sachbearbeiterin bei der Geschäftsstelle der Ethikkommission wieder auf.

Mitglieder der Ethikkommission (2018): (Legislaturperiode 2014 – 2019)

Vorsitzender:	Prof. Dr. med. Walter Hoffmann	Pädiater
Stellv. Vorsitzender:	Prof. Dr. med. Ulrich Grundmann	Anästhesist
Mitglieder:	Prof. Dr. rer. nat. Uwe Feldmann	Med. Biometrie + Informatik, Epidemiologie (bis Juli 2018)
	Prof. Dr. med. Veit Flockerzi	Pharmakologe
	Prof. Dr. med. Gerd Fröhlig	Internist/Kardiologe
	PD Dr. med. Dipl.-Math. Stefan Gräber	Statistiker (ab August 2018)
	Prof. Dr. med. Wolfram Henn	Humangenetiker

Dr. med. Ulrich Kiefaber	Allgemeinarzt/Psychotherapie
Prof. Dr. med. Claudia Pföhler	Dermatologin
Prof. Dr. med. Peter Schmidt	Rechtsmediziner
Prof. Dr. med. Dr. h. c. mult. Werner Schmidt	Gynäkologe u. Geburtshelfer
Iris Schneider, MScN	Pflegewissenschaftlerin, Universität Trier
Sven Lichtschlag-Traut	Jurist, zum Richteramt befähigt
Dr. theol. Sigrun Welke-Holtmann	Theologin

Im Geschäftsjahr 2018 wurden insgesamt 245 Anträge auf Prüfung eines Forschungsvorhabens an die Ethikkommission gerichtet. 226 Verfahren konnten im laufenden Jahr abgeschlossen werden. Es waren 122 multizentrische und 123 monozentrische Studien, wovon für 18 multizentrische Studien ein Erstvotum im Saarland beantragt wurde bzw. bei denen der Leiter der klinischen Prüfung (LKP) im Saarland tätig war. Es handelte sich bei diesen Vorhaben um 8 Studien nach dem Arzneimittelgesetz (AMG), 3 Studien nach dem Medizinproduktegesetz (MPG) und 7 nach Berufsrecht.



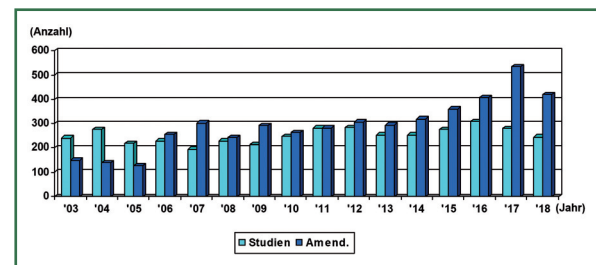
Anzahl aller bei der Ethikkommission seit Gründung eingegangenen Vorgänge

Im April 2018 wurde die Ethikkommission bei der Ärztekammer des Saarlandes im Einvernehmen mit dem Paul-Ehrlich-Institut durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) nach § 41a AMG registriert und kann an dem Verfahren zur Bewertung eines Antrages auf Genehmigung und Bewertung klinischer Studien bei Menschen nach der EU-Verordnung Nr. 536/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates teilnehmen. Es ist davon auszugehen, dass vermutlich ab 2021 alle AMG-Studien in Europa über die inzwischen von London nach Amsterdam umgesiedelte EMA-Behörde in Zusammenarbeit von Ethikkommission, BfArM und Paul-Ehrlich-Institut ausschließlich elektronisch über eine gemeinsame Plattform mit einem gültigen Votum für alle Mitgliedsstaaten der EU bewertet werden. Im Rahmen des Pilot Pro-

jektes für dieses Bewertungsverfahren wurden im Jahre 2018 durch die Ethikkommission 3 Anträge auf Bewertung von AMG Studien nach der neuen EU Verordnung Nr. 536/2014 / (Neuregelung der Klinischen Prüfung) in Zusammenarbeit mit dem BfArM erfolgreich abgeschlossen.

Im Plenum wurden 64 Studien beraten: 21 Studien konnten nach Beantwortung einer Mängelliste positiv votiert werden, in 36 Fällen wurde ein Votum mit Hinweisen ausgestellt, in 1 Fällen wurde ein Votum ohne Hinweise erteilt. Für 6 Studien konnte kein Votum erteilt werden, da die Mängelliste/Nachforderung unbeantwortet blieb.

Die Anzahl (419) der eingegangenen Prüfarztbroschüren (IB, Investigator's Brochures) und Prüfplanänderungen und -ergänzungen (Amendments) blieb auf konstantem Niveau.



Vergleich der Vorgänge 2003 - 2018

Im Jahr 2018 fanden 12 Kommissionssitzungen statt. Die Kommission tagte in 4wöchigem Turnus. Beratungsgegenstand der Sitzungen waren darüber hinaus Prüfplanänderungen bzw. Amendments bei Vorhaben, die von der hiesigen Kommission als federführende Ethikkommission beraten wurden. Regelmäßig wurden im Rahmen der Fortbildung der Kommissionsmitglieder aktuelle fachlich-wissenschaftliche und berufspolitische Themen vorgestellt und diskutiert.

Die Verteilung der Studien aus 2018:

Universitätskliniken Campus Homburg:	169 Studien	(11 LKP)
Universität Campus Saarbrücken:	6 Studien	(1 LKP)

Andere Kliniken:	27 Studien	(3 LKP)
Niedergelassene Ärzte:	34 Studien	(3 LKP)
In Kooperation zwischen den Kliniken und/oder den niedergelassenen Ärzten:	11 Studien	

Kommission für gutachterliche Stellungnahmen gem. § 8 Abs. 3 Satz 2 TPG

Entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 des Transplantationsgesetzes vom 5. November 1997 darf die Entnahme von Organen bei einem Lebenden erst dann durchgeführt werden, wenn eine nach Landesrecht zuständige Kommission gutachtlich dazu Stellung genommen hat, ob begründete tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handel Treibens nach § 17 Transplantationsgesetz ist. Auf der Grundlage dieser Gesetzesregelung ist mit Wirkung vom 1. Dezember 1999 das Saarländische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz in Kraft getreten, das Näheres über die Zusammensetzung der Kommission, zum Verfahren und zur Finanzierung bestimmt.

Gemäß § 2 Abs. 1 dieses Ausführungsgesetzes wurde bei der Ärztekammer des Saarlandes eine Kommission für gutachtliche Stellungnahmen entsprechend § 8 Abs. 3 Satz 2 Transplantationsgesetz als unselbständige Einrichtung errichtet. Ihr gehören ein Arzt/eine Ärztin, eine Person mit der Befähigung zum Richteramt und eine in psychologischen Fragen erfahrene Person an. Die Mitglieder und je zwei Stellvertreter werden vom Vorstand der Ärztekammer des Saarlandes für die Dauer von fünf Jahren ernannt.

Nach Veröffentlichung des Ausführungsgesetzes im Amtsblatt des Saarlandes hat sich die Kommission im August 2000 konstituiert und ihre Arbeit aufgenommen.

Im Geschäftsjahr 2018 wurden 6 Anträge auf Lebendnierenspende gestellt, und zwar in 2 Fällen zwischen Ehepartnern, in 1 Fall zwischen Schwager/Schwager, in 2 Fällen zwischen Geschwistern und in einem Fall zwischen Vater/Tochter.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Verfahrensordnung nach § 2 (5) des Saarländischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz soll die Person, der das Organ entnommen werden soll und kann die Person, auf die das Organ übertragen werden soll, persönlich angehört werden. Dementsprechend hat die Kommission im Rahmen der Anhörungstermine im Februar, März, Mai und Juni 2018 die Anträge besprochen. Es wurde dabei festgestellt, dass in keinem Fall Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Einwilligung in die Organspende nicht freiwillig erfolgt oder das Organ Gegenstand verbotenen Handel treibens nach § 17 Transplantationsgesetz ist. Entsprechend wurde gegenüber dem antragstellenden Transplantationszentrum gutachtlich Stellung genommen.

Gemeinsamer Beirat nach § 4 Abs. 9 SHKG der Ärzt e k a m m e r d e s S a a r l a n d e s u n d d e r P s y c h o t h e r a p e u t e n k a m m e r d e s S a a r l a n d e s

Leib und Seele- Zurück zum Anfang?

Auch die dritte Fortbildungsveranstaltung des Gemeinsamen Beirates der Ärztekammer und der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes fand am 3. März 2018 große Resonanz bei den Mitgliedern beider Berufsgruppen.

Der Große Saal des Ärztehauses war vollständig besetzt – ca. 150 ZuhörerInnen blieben nach den

drei Fachvorträgen auch zur anschließenden Diskussion. Für die Ärztekammer hatte Dr. Michael Käfer, MediClin Blietal Klinik, die Moderation übernommen. Für die Psychotherapeutenkammer übernahm Dipl. Psych. Andrea Maas-Tannchen, Saarbrücken, diese Aufgabe.

Nach Grußworten von San. Rat Dr. Josef Mischo, Präsident der Ärztekammer des Saarlandes, und Dipl. Psych. Susanne Münnich-Hessel als Vor-

standsmitglied der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes, sprach Prof. em. Dr. med. Wolfgang Senf, Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Uni Düsseldorf, in einem sehr anschaulichen Beitrag zum Thema Psychosomatik über die historische Entwicklung der Disziplin und grundsätzliche Überlegungen zur gegenseitigen Beeinflussung von Soma und Psyche.

Daran schloss sich Thomas Lehmanns Vortrag über "Schmerzempfinden bei jungen Patienten und Behandlungsmöglichkeiten aus psychoanalytischer Sicht" mit einem praxisbezogenen Fokus an. Dipl. Psych. Thomas Lehmann ist niedergelassener KJPP in NK und arbeitet innerhalb seines Berufsverbandes an einer Leitlinie zum Thema mit.

Im letzten Vortrag des Vormittags, den abweichend von der ursprünglichen Planung Prof. Dr. Walter Pfannkuche, Institut für Praktische Philosophie, Uni Kassel, alleine gestaltete, setzte sich dieser mit dem alten "Leib-Seele-Dilemma", der

Kernfrage auch der modernen Psychosomatik, aus Sicht eines praktischen Philosophen auseinander. In einem anspruchsvollen, gleichwohl fesselnden Exkurs referierte er die zentralen historischen Positionen zum "Ontologischen Dualismus", der Frage, ob und wie "Das Mentale" und "Das Physische" zusammenwirkt.

Wechsel im Vorsitz des Gemeinsamen Beirats

Turnusgemäß wechselte im Sommer 2018 der Vorsitz im Gemeinsamen Beirat von der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes mit Dipl. Psych. Andrea Maas-Tannchen zur Ärztekammer des Saarlandes, zu San. Rätin Eva Groterath.

San. Rätin Eva Groterath
Mitglied des Vorstandes der ÄK Saar
eva.groterath@aeksaar.de

Ärztliche Stelle des Saarlandes zur Qualitätssicherung nach der Röntgen- und der Strahlenschutzverordnung

Die Ärztliche Stelle ist eine gemeinsame Institution der Ärztekammer des Saarlandes und der Kassenärztlichen Vereinigung Saarland. Die Geschäftsstelle ist bei der Kassenärztlichen Vereinigung angesiedelt.

Diese führt auf der Grundlage des § 17a Röntgenverordnung und § 83 Strahlenschutzverordnung in den Bereichen Röntgen, Nuklearmedizin und Strahlentherapie regelmäßige Qualitätsprüfungen durch.

Hierfür werden gemäß der Richtlinie zur Röntgen- und Strahlenschutzverordnung technische Qualitätssicherungsunterlagen vom Strahlenschutzverantwortlichen angefordert. Dazu gehören zum Beispiel Protokolle von Abnahme- und Teilabnahmeprüfungen der eingesetzten Röntgenapparaturen sowie Prüfkörperaufnahmen der vorgeschriebenen Konstanzprüfungen inklusive der dazugehörigen Dokumentationen.

Des Weiteren werden patientenbezogene Aufzeichnungen vom radiologisch tätigen Arzt angefordert. Hierbei werden Röntgenaufnahmen und deren Befunde hinsichtlich Bild- und Befundqualität überprüft. Ein weiterer Schwerpunkt der Überprüfungen liegt bei der rechtfertigenden Indikation zur durchgeführten Röntgenuntersuchung, beim anwendungsbezogenen Strahlenschutz sowie bei den gewählten Aufnahmeparametern.

Ebenfalls werden die dokumentierten Werte des Dosisflächenproduktes, sofern vorhanden, mit den vom Bundesamt für Strahlenschutz veröffentlichten diagnostischen Referenzwerten verglichen und bewertet.

Im Fall von Beanstandungen gibt die Ärztliche Stelle Optimierungshinweise und überprüft in Wiederholungsprüfungen, ob diese entsprechend umgesetzt werden. Bei Überschreitungen der diagnostischen Referenzwerte bzw. durchweg erhöhten Messwerten werden in den Mitteilungen entsprechende Hinweise zur Reduzierung der Dosis gegeben.

Die Beurteilung der Unterlagen erfolgt nach Richt- und Leitlinien, geltenden Normen und wird nach den Vorgaben des bundeseinheitlichen Bewertungssystems der Ärztlichen Stellen nach § 17a RöV sowie §83 StrlSchV in folgende Ergebniskategorien unterteilt:

- Kategorie I:** Keine Mängel
(Wiedervorlage 24 Monate)
- Kategorie II:** Geringfügige Mängel
(Wiedervorlage 24 Monate)
- Kategorie III:** Deutliche Mängel
(Wiedervorlage 12 Monate)
- Kategorie IV:** Schwere Mängel
(Wiedervorlage 6 Monate)

Mitglieder der Kommission der Ärztlichen Stelle und Mitarbeiter der Geschäftsstelle haben im Berichtsjahr an den regelmäßig stattfindenden Sitzungen des Zentralen Erfahrungsaustausches der Ärztlichen Stellen teilgenommen. Dort werden u.a. überarbeitete DIN-Normen vorgestellt, über

Leitlinien diskutiert, der Umgang mit Auffälligkeiten besprochen, Meinungsbildungen zu rechtfertigenden Indikationen eingeholt oder Informationen zum neuen Strahlenschutzgesetz ausgetauscht.

I. Röntgendiagnostik

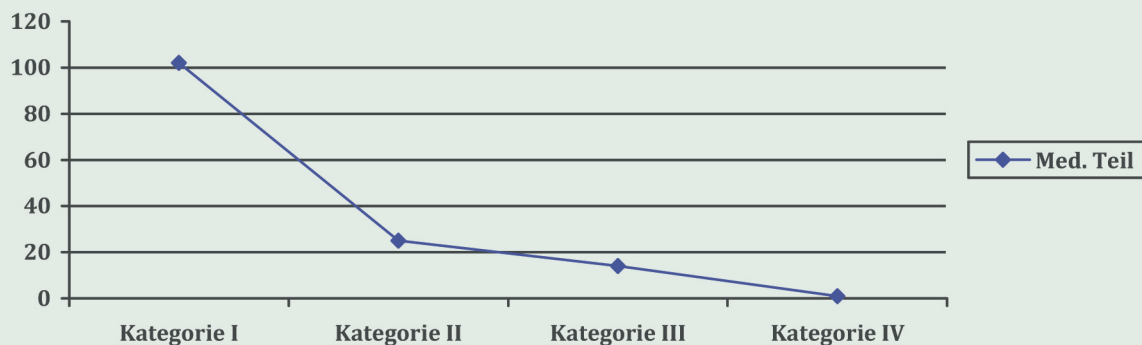
I. a. Medizinischer Teil

Anzahl der überprüften Einrichtungen	82
davon niedergelassene Einrichtungen	65
davon Kliniken	14
sonstige Einrichtungen	3

Anzahl der überprüften Anwender (inkl. WHP und Apparategemeinschaften)	142
davon niedergelassene Einrichtungen	66
davon Kliniken	73
sonstige Einrichtungen	3

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
102	25	14	1



Beispiele Beanstandungen:

Kategorie II

- Keine optimale Bildeinblendung
- Fehlbelichtung der Röntgenaufnahmen
- Keine dokumentenechte Patientenidentifikation (z.B. Benutzen eines Filzstiftes oder Aufkleben der Patientendaten auf das Röntgenbild)
- Leichte Erhöhung des Dosisflächenproduktes

Kategorie III

- Falsche Positionierung des Gonadenschutzes (z.B. Ovarienchutz wurde zu hoch oder zu niedrig angelegt)

- Keine optimale Einstelltechnik (z.B. sind auf den Lendenwirbelsäulenaufnahmen mehr als zwei Brustwirbelkörper abgebildet)
- Es ist keine physikalische Bildeinblendung vorhanden

Kategorie IV

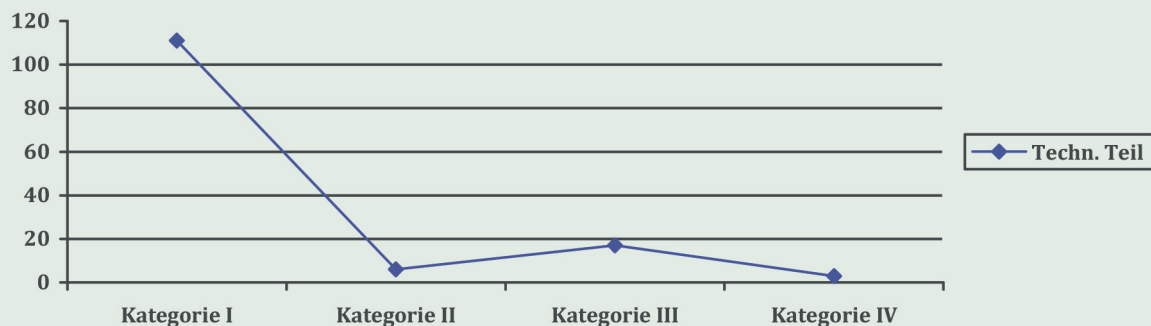
- Unterbelichtung und Fehlentwicklung der Bilder (Röntgenaufnahmen sind kaum beurteilbar)

I.b. Technischer Teil

Anzahl der überprüften Generatoren	137
davon im niedergelassenen Bereich	58
davon im Bereich der Kliniken	75
davon sonstige Einrichtungen	4

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
111	6	17	3



Beispiele Beanstandungen:

Kategorie II

- Fehlerhafte Dokumentation auf dem Konstanzprüfungsprotokoll (z.B. Tag/Monat der Abnahme stimmt mit Tag/Monat auf dem Konstanzprüfungsprotokoll überein, aber das Jahr wurde falsch dokumentiert, fehlende Unterschrift)
- Fehlende Referenzaufnahmen

Kategorie III

- Konstanzprüfung bei Direktradiographie wurde nicht nach DIN 6868-3 durchgeführt (z.B. keine weitere Dokumentation, nur Angabe von Werten, welche nicht nachvollzogen werden können)
- Umstellung des Konstanzprüfungsintervalls auf drei Monate, ohne vorherigen Antrag auf Fristverlängerung
- Fehlende Auswertung des Kontrastes und der Homogenität/ Artefaktfreiheit

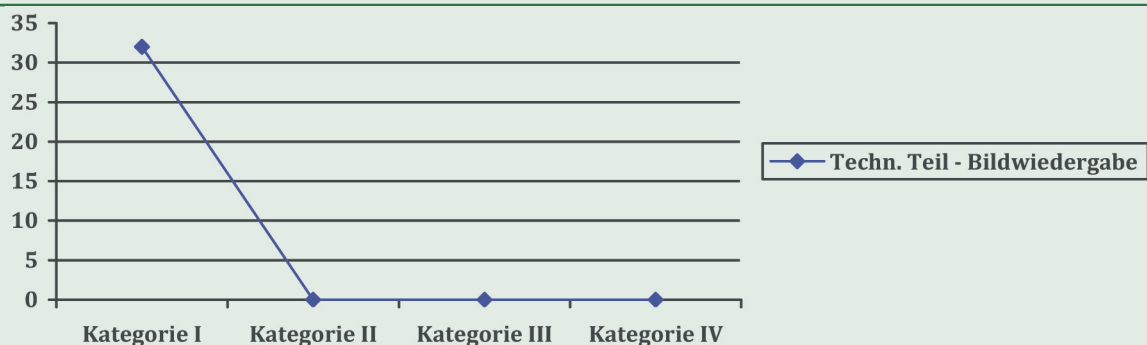
Kategorie IV

- Unregelmäßige Durchführung der Konstanzprüfung (z. B. alle zwei Monate, dann alle sechs Monate)
- Die Werte im Konstanzprüfungsprotokoll passen nicht mit den Werten auf den Filmen überein

Anzahl der überprüften Bildwiedergabegeräte	32
davon im niedergelassenen Bereich	10
davon im Bereich der Kliniken	22

Ergebnisse der Überprüfungen

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV
32	0	0	0



I.c. Fristverlängerungen für die Konstanzprüfungen von Röntgeneinrichtungen:

Anzahl	9
davon niedergelassene Ärzte	8
• genehmigt 8	
davon aus der Klinik	1
• genehmigt 1	

II. Strahlentherapie

Im Berichtsjahr 2018 fanden keine regulären Prüfungen statt.

III. Nuklearmedizin

Im Berichtsjahr 2018 fanden keine regulären Prüfungen statt.

Sonstiges

Wie auch im vergangenen Jahr wurden durch die Ärztliche Stelle telefonische sowie persönliche Beratungen durchgeführt.

Fürsorgefond

Die Kammer unterhält zur Unterstützung von bedürftigen Mitgliedern bzw. deren Angehörigen einen Fürsorgefond, aus dem nach Überprüfung durch die zuständigen Gremien in begründeten Fällen Leistungen gewährt werden, wenn das

Kammermitglied bzw. der Angehörige unverschuldet in eine Notlage geraten ist. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Leistung besteht nicht.

Medizinische Fachangestellte

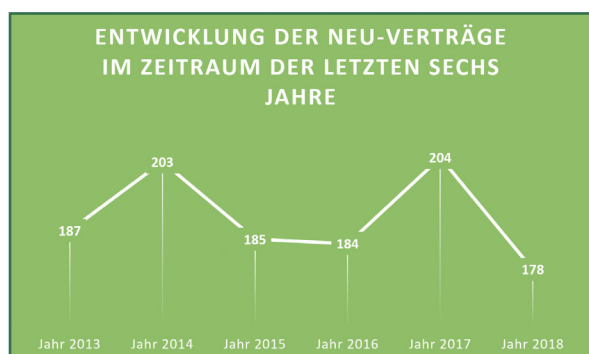
Die Ärztekammer des Saarlandes überwacht gemäß § 76 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes als zuständige Stelle die Durchführung

1. der Berufsausbildungsvorbereitung
2. der Berufsausbildung und
3. der beruflichen Umschulung

und fördert diese durch Beratung der an der Berufsbildung beteiligten Personen. Ihre Zuständigkeit ergibt sich aus § 71 Abs. 6 des Berufsbildungsgesetzes. § 34 dieses Gesetzes beinhaltet die Bestimmung, dass von der Ärztekammer ein Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse einzurichten und zu führen ist.

Zum Stichtag **31. Dezember 2018** waren nach jeweiliger Prüfung der Verträge **484** Ausbildungsverträge (477 weibliche und 7 männliche Auszubildende) in diesem Berufsausbildungsverzeichnis eingetragen, davon 178 im Berichtsjahr neu abgeschlossene Verträge sowie je 174 Verträge im zweiten Jahr und 132 im dritten Ausbildungsjahr.

Insgesamt bilden 365 Ärzte und Ärztinnen (105 weibliche und 260 männliche) zum Beruf der Medizinischen Fachangestellten aus.



Die schulische Vorbildung der Auszubildenden mit neu abgeschlossenem Vertrag stellt sich wie folgt dar: 86 Auszubildende konnten einen Real- oder gleichwertigen Abschluss, 39 Auszubildende einen Hauptschulabschluss und 44 ei-

nen Hoch-/Fachschulreife nachweisen. Berufsfachschule, schulisches Berufsgrundbildungsjahr und sonstige Vorbildung verteilen sich auf die übrigen Auszubildenden.

Die Zahl der ausländischen Auszubildenden im ersten Ausbildungsjahr betrug 33.

Insgesamt 85 Ausbildungsverträge wurden im Berichtsjahr vorzeitig gelöst, davon 64 im ersten Jahr (während der Probezeit 19 Verträge), 16 Verträge im zweiten Jahr und 5 Verträge im dritten Ausbildungsjahr.

Informationsgespräche zur Berufsausbildung, über die Durchführung der Zwischen- und Abschlussprüfung, zum Einstiegsqualifizierungsvertrag, insbesondere mit ausbildenden Praxen und Auszubildenden im ersten Jahr unmittelbar nach Einschulung in die Klassen für Med. Fachangestellte sowie vielfache Beratungs- wie auch Schlichtungsgespräche mit Ausbildern und Auszubildenden sind Bestandteil des Aufgabenbereiches.

Die gemäß § 8 der Verordnung über die Berufsausbildung zur/zum Medizinischen Fachangestellten vorgeschriebene Zwischenprüfung fand an drei Berufsschulstandorten am 08.03.2017 unter Beteiligung von 148 Auszubildenden statt, und zwar in Brebach mit 54, in Neunkirchen mit 54 und in Saarlouis mit 49 Schülerinnen.

Die Zwischenprüfung soll vor Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden; ihr Ziel ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um evtl. korrigierend auf die weitere Ausbildung Einfluss nehmen und bestehende Mängel ausgleichen zu können. Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung. Letzter Prüfungstag der Abschlussprüfung im Winter 2017/2018 war am 27.01.2018.

An der Abschlussprüfung der Med. Fachangestellte/r im Winter 2017/2018 haben insgesamt **36 Schülerinnen** und **1 Schüler** teilgenommen.

Die Prüfung hatte folgendes Ergebnis:

KBBZ	Teilnehmer/innen	davon vorzeitige	davon Wiederholer	davon extern	Ergebnis sehr gut	Erge. gut	Erge. bef.	Erge. ausr.	nicht bestanden
Brebach	12	5	5	0	0	1	5	2	4
Neunkirchen	7	3	4	0	0	0	3	2	2
Saarlouis	18	10	5	0	0	2	12	2	2

An der Abschlussprüfung der Med. Fachange-
stellte/r im Sommer 2018 haben insgesamt **143
Schülerinnen** und **1 Schüler** teilgenommen.

Die Teilnehmerinnen und der Notenspiegel der
Abschlussprüfung im Sommer 2018 geht aus
nachstehender Tabelle hervor:

KBBZ	Teil- nehmer/ innen	davon vor- zeitige	davon Wieder- holer	davon extern	Ergebnis sehr gut	Erge. gut	Erge. bef.	Erge. ausr.	nicht bestanden
Brebach	51	8	7	0	1	7	22	17	4
Neunkirchen	45	2	3	0	1	8	23	11	2
Saarlouis	36	0	6	0	1	7	18	4	6

Der Auszubildenden, die im Jahr 2018 ihre Prü-
fung mit der Note "sehr gut" bestanden hat, wur-
de in einer Feierstunde am 20.06.2018 durch den
Vizepräsidenten der Ärztekammer Blumen und
ein Geschenkgutschein überreicht.

Gemäß § 77 des Berufsbildungsgesetzes errich-
tet die zuständige Stelle, also die Ärztekammer
des Saarlandes, einen Berufsbildungsausschuss,
dem 6 Beauftragte der Arbeitgeber, 6 Beauftragte
der Arbeitnehmer und – mit beratender Stimme –
6 Lehrer an berufsbildenden Schulen angehören.

Auf Vorschlag des BBiA hat der Kammervorstand
beschlossen, die erstmals 2004 im Rahmen eines

Modellprojektes durchgeführte überbetriebliche
Maßnahme wegen der großen Nachfrage auch
wiederum in 2018 durchzuführen. Damit sollen
Defizite in der praktischen Vermittlung fundamen-
taler Fähigkeiten und Fertigkeiten, die in der Aus-
bildungspraxis nicht oder nicht vollständig ver-
mittelt werden können, ausgeglichen werden.
Aufgrund der hohen Nachfrage fand nun schon
zum wiederholtem Mal dieses Seminar an zwei
Terminen statt, am 19.02.2018 bis 16.04.2018 mit
34 Schülerinnen und am 06.08.2018 bis
17.09.2018 mit 17 Schülerinnen.

Arbeitskreis Ärztinnen

“Ärztinnen in die Gremien”

Workshop am 07.03.2018 gemeinsam mit dem
Deutschen Ärztinnenbund; Resümee wurde dem
Vorstand der ÄKS übermittelt

Konkrete Vorschläge

- Infoseite für Frauen/Einsteiger über
die Selbstverwaltung (Flyer); Home-
page ÄK
- Sitzungsmatrix mit Ansprechpartner
(innen) und Sitzungshäufigkeit bzw.
Dauer
- Mentorinnen
- Infokasten zum Arbeitskreis Ärztin-
nen in jedem Ärzteblatt
- Offene Treffen
- Andere Medien nutzen, größerer
Radius (!) z.B. Artikel in der Saar-
brücker Zeitung

Anträge des AK Ärztinnen an den Kammervorstand zur Kammerwahl im Frühjahr 2019

1. zur Wahl 2019:

im Vorfeld der nächsten Kammerwahl in kurzer
und prägnanter Form auf der Homepage und im
SÄB Infos geben zum Wahlverfahren, z.B. =Lis-
tenwahl! keine Personenwahl! nicht "nur" die
Wahlordnung veröffentlichen; den Wahlaus-
schuss entsprechend besetzen und die Mitglie-
der darauf hinweisen, auf die notwendige adä-
quate Vertretung und Beteiligung von Kolleginnen
in der Kammerversammlung (Listenaufstellung!)

2. zur Arbeit im Ehrenamt in der ÄK Saar:

die Ausschussarbeit und -bedeutung transparent
darstellen; finanzielle Unterstützung der ehren-
amtlichen Tätigkeit durch einen Zuschuss zu et-
waigen Betreuungskosten (mittlerweile umge-
setzt!) die Ausschussarbeit für Ehrenamtliche

ökonomisieren mittels Unterstützung durch Mitarbeiter/-innen der Kammergeschäftsstelle

#metoo

der AK Ärztinnen sieht sich in der Pflicht zur Thematisierung von #metoo in unserem Berufsumfeld; bisher daraus resultierend: Neuaufstellung bei der ÄKS hinsichtlich evtl. Beratung; neben

Arbeitskreis “Hilfen gegen Gewalt”

#MeToo und Ärztekammer d. Saarlandes

Die Mitglieder des AK bringen das Thema ebenfalls ein (s. auch Arbeitskreis Ärztinnen); Resultat: bei der Ärztekammer des Saarlandes ist die Neuaufstellung der sogenannten Ombudsstelle erfolgt.

Ergänzung: laufende Studie bei der Charité wird nach Veröffentlichung thematisiert; Flyer des Dt. Ärztinnenbundes hierzu http://www.aerztinnenbund.de/downloads/5/Faltblatt_MeToo.pdf

Vertrauliche Spurensicherung VSS auf unter-18-jährige Opfer etabliert

Juristische Informationen an die ausführenden Kollegen/-innen sind erfolgt, weiterhin erhebliche Probleme bei der Versorgung von Opfern aufgrund der Bereichszuweisung der beiden Kliniken Winterberg / Caritas.

Frühe Hilfen und DG KiM

Frühe Hilfen haben Kontakt zu Substitutionspraxen und Beratungsstellen etabliert. Aktuell noch unzureichender Kontakt zu den PP, Psychiatern und Psychotherapeuten in Praxis und Klinik, Initiative des MSGFF gestartet. Projekt Babylotsen

dem bisherigen Ombudsmann Dr.K.Faßbender gibt es nun auch als Ansprechpartnerin eine Ombudsfrau, San. Rätin Dr. P .Ullmann <https://www.aerztekammer-saarland.de/aerzte/arzt-und-recht/Ombudsstelle/>

San. Rätin Eva Groterath
Mitglied des Vorstandes der ÄK Saar
eva.groterath@aeksaar.de

in den Kliniken im Saarland leider noch nicht gestartet mangels Geld. Dort, wo es etabliert werden konnte, gibt es gute Ergebnisse!

Dt. Gesellschaft Kinderschutz in der Medizin DG KiM hat einen Ausschuss Prävention, Vorsitzende ist Dr. L. Simon-Stolz.

“Der weiße Fleck”

Veranstaltung des LPM über Homosexuellenverfolgung im Saarland zwischen 1933 und 1994, ein Impulsvortrag von Dr. G.Tascher befasste sich mit dem dän. Arzt Vaernet und seinen medizinischen Versuchen im KZ Buchenwald https://www.lpm.uni-sb.de/typo3/index.php?id=2092&tx_ttnews%5Btt_news%5D=887&cHash=ab2a6e2fef13bbdef195dd71d1f97df0

Diskussion im Arbeitskreis über Beschneidungen von Jungen und Mädchen

Das Thema soll weiter verfolgt werden!

San. Rätin Eva Groterath
Mitglied des Vorstandes der ÄK Saar
eva.groterath@aeksaar.de